

231744

des Senats, dem nach  
d. h. des Einlaß  
behandelnd

**Die Abtretung Westpreussens  
durch den Reichstag zu Warschau 1773.**

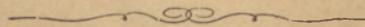
Von

*Dr. Friedrich Preuss.*



Beilage zum Programm des Königl. Gymnasiums zu Culm.

Juli 1879.



g 764

**C u l m.**

Gedruckt in der Buchdruckerei von Carl Brandt.

1879.

1879. Programm Nro. 23.

Die Abtretung Westpreussens  
durch den Reichstag zu Warschau 1773

Die Geschichte Preussens

447. 744

111



des Senats, dem nach der Verfassung die Ausarbeitung der litterae universales, des Universale, d. h. des Einladungsschreibens zum Reichstage und die Bestimmung der auf demselben zu behandelnden Gegenstände oblag. Am 8. Februar 1773 trat der Senat erst zusammen.

Die Hoffnung der Nation, die Hoffnung des Königs, dass das dem Vaterlande drohende Unglück noch abgewendet werden könne, hing am Senate, dem sogenannten Staatsrathe Polens, so recht eigentlich geschaffen „zur Unterstützung der executiven Gewalt.“ Was würde derselbe thun? Würde er dem Beispiele des Königs und seines Ministeriums folgen und sich dem Proteste gegen die Theilung anschliessen? Der König und das Ministerium hatten eingesehen, dass mit Waffengewalt gegen die alliirten Mächte nichts auszurichten sei, sie hatten den einzigen Weg betreten, der ihnen augenblicklich offen geblieben war, um die Theilung vor der Mit- und Nachwelt als eine „Usurpation, die eines jeden Rechtstitels entbehrte“, hinzustellen und bei einer dereinstigen „günstigeren politischen Constellation“ das Verlorene wieder zurückzuerobern.<sup>1)</sup> Der Senat folgte diesem Beispiele nicht, er schloss sich weder dem Proteste des Königs, noch dem des Ministeriums an. Die Mehrzahl desselben, von den Gesandten der fremden Mächte erkaufte oder eingeschüchtert, ertheilte dem Könige den Rath, den Reichstag zu berufen.<sup>2)</sup> Von seinem Staatsrathe im Stiche gelassen, sah St. August sich demnach genöthigt, an sein Volk zu appelliren. Am 20. Februar erliess er das Universale für die einzelnen Landtage. Er bespricht das dem Vaterlande bevorstehende Unglück mit folgenden Worten: . . . . „Aber leider! In demselbigen Jahre, da wir nach ausgestandenem Krieg, Pest, Aufruhr der Bauern und persönlichen Gefahren bessere Tage für das geplagte Vaterland erlangen sollten, erhob sich ein noch härteres und von allen im Geringsten nicht erwartetes Gewitter. Es meldeten sich nämlich zu gleicher Zeit die drei benachbarten christlichen Mächte mit gewissen Anforderungen, die sie zu den fruchtbarsten und besten Ländern der Republik machten. Nachdem sie die Theilung derselben vorher zwischen sich insgeheim verabredet, auch selbige im verflossenen Sommer erfüllten, so haben sie uns erstlich davon benachrichtigt, wie sie solche Theilung thun wollen und unsere Erlaubniss deswegen begehret. . . .“ Er rathe daher, nur solche Männer zu wählen, die das Unglück des Vaterlandes zu erkennen und zu verbessern im Stande seien. Als Termin für die Landtage der einzelnen Wojwodschaften wird der 22. März festgesetzt. Offenbar kam für die Polen sowohl als auch für die alliirten Mächte Alles auf die Wahl an. Von beiden Seiten wurde daher auf das Lebhafteste agitirt. Die fremden Mächte scheuten keine Mittel, um ihnen ergebene Landboten durchzubringen. Allein das Volk verhielt sich allen Agitationen gegenüber im Allgemeinen ganz

1) Beer II. p. 207, dem die in Redeansführungszeichen stehenden Worte entlehnt sind.

2) Rulhière II. p. 256: Les trois cours ordonnèrent au sénat de se borner à convoquer la diète et de ne plus s'assembler après cette convocation. Les sénateurs, qui continuèrent de se réunir, furent cernés le 3. février 1773 par les troupes des trois puissances.

passiv, so dass beim ersten Wahlgange nur etwa 50 Deputirte gewählt wurden. Der König sah sich daher genöthigt, noch zwei andere Universalien zu erlassen und von Neuem zur Wahl aufzumuntern.<sup>1)</sup> Aber seine Einladungen und Ermahnungen fruchteten nur wenig; bei der Eröffnung des Reichstages erschienen nur 111 Landboten.<sup>2)</sup> Die Mehrzahl derselben waren Creaturen der fremden Mächte, namentlich Russlands, das vielen sogar die Reisekosten nach Warschau und Verpflegungsgelder für den Aufenthalt daselbst verabfolgte. Nur in Lithauen war eine Anzahl Patrioten durchgebracht worden, unter denen Raytan und Korsak eine besondere Erwähnung verdienen.<sup>3)</sup> Im Uebrigen hatten die Patrioten sich der Wahl vollständig enthalten.

Den Gesandten der alliirten Mächte war es nicht entgangen, dass an eine fruchtbringende Berathung des Reichstages nicht zu denken sei, so lange das liberum veto eines einzelnen Abgeordneten jeden Beschluss desselben vereiteln konnte. Sie fanden es daher für nöthig, noch vor dem Anfange des Reichstages ihre Bemühungen vorzugsweise darauf zu richten, dass derselbe in Form einer Conföderation, d. h. als eine Vereinigung von König, Senat und Landboten abgehalten werde; denn diese vertrat in vollstem Sinne den Staat oder galt für den Staat selbst, in ihr fiel das liberum veto fort, sie entschied nach Stimmenmehrheit. Zu diesem Zwecke begaben sie sich schon am 13. April zum Könige und wiesen ihm die Nothwendigkeit der Bildung einer Conföderation nach. Was derselbe geantwortet, ist nicht bekannt; jedenfalls hat er sich nicht so gefügig gezeigt, als man erwartet hatte. Vielleicht hoffte er, dass irgend eine Macht Polen zu Hilfe eilen würde, denn er hatte sich brieflich an fast alle europäischen Höfe gewandt, um ihre Mediation in Anspruch zu nehmen, nach Paris, Wien und Constantinopel aber zu gleichem Zwecke besondere Gesandte geschickt. Gefügiger indess, als der König, zeigten sich die Senatoren und diejenigen Landboten, welche schon nach Warschau gekommen waren. Am 15. April versammelten sie sich in der Wohnung des Kron-Grosskanzlers und Bischofs von Posen, Mlodziejewski, um über den Vorschlag der Gesandten zu berathen. Schon am folgenden Tage waren die Conferenzen beendet und 76 Landboten und Senatoren hatten sich durch Namensunterschrift für die Bildung einer Conföderation zur „Erhaltung des Königs, der Religion und der Freiheiten und Gerechtsamen

1) Nach Beer II. p. 218 hat St. August das Universale nur einmal erneuert. Im Archiv zu Danzig befinden sich 3 Universalien vom 20. Februar, 27. März und 11. April.

2) Diese Zahl ergibt sich aus einer gedruckten Liste des Danziger Archivs, in welcher die Landboten und ihr Wahlort namentlich aufgeführt sind. Sie stimmt zu der bei Herrmann: Russ. Gesch. B. V. angegebenen. In den occupirten Provinzen war die Wahl natürlich nicht gestattet, trotzdem ist die Zahl eine kleine, denn nach der Theilung Polens betrug die gewöhnliche Zahl der Landboten noch immer 171. cfr. Hüppe: Verfassung der Polen p. 161.

3) cfr. Rulhière II. p. 256. On remarqua principalement Reytan et un jeune homme Korsak, à qui son père avait dit en le laissant partir pour cette diète: „mon fils, je vous fais accompagner à Varsovie par mes plus anciens domestiques: je les charge de m'apporter votre tête, si vous ne vous opposez de tout votre pouvoir à ce qu'on entreprend contre votre patrie.“

des Landes“ erklärt. An die Erhaltung des alten Territoriums der Republik ist also hier schon nicht mehr gedacht. Zum Conföderationsmarschall wurde für Polen Adam Poninski, eine den Russen vollständig ergebene Creatur,<sup>1)</sup> für Lithauen Michael Radziwill gewählt. Die meisten Landboten hatten bedingungslos die Conföderationsacte unterzeichnet, nur wenige unter dem Vorbehalt, dass ihre Namen nur dann bekannt gegeben werden sollten, wenn der König der Conföderation beigetreten wäre.

Damit waren die Gesandten dem von ihnen angestrebten Ziele um einen bedeutenden Schritt näher gekommen.

An 19. April — dieser Termin war von den Gesandten festgesetzt worden — erfolgte endlich die Eröffnung des Reichstages. Nach beendigtem Gottesdienst wurde der König durch eine Deputation ersucht, durch den ersten Landboten von Krakau, Lętowski, den Reichstag eröffnen zu lassen. So geschah es. Lętowski begann mit einer Rede, in der er das bevorstehende Unglück des Vaterlandes besprach und der Hoffnung Ausdruck verlieh, dass seine Mitbürger zum Heile des Vaterlandes es an Eifer nicht fehlen lassen würden.

Mit banger Erwartung hatten die Polen diesem Tage entgegen gesehen. In grosser Menge waren sie aus dem ganzen Reiche nach Warschau geströmt. Die Gallerien des Sitzungssaales waren dicht besetzt, und auch unter den Landboten hatte das Publikum — nach polnischer Sitte war dies gestattet — in grosser Anzahl Platz genommen. Man fühlte, dass der Reichstag der noch einzige Rettungsanker sei, dass Sein oder Nichtsein von seinen Beschlüssen abhing. Leider sollte diese Hoffnung bereits in der ersten Sitzung bedeutend herabgestimmt werden. Unmittelbar nach Lętowski ergriff nämlich Poninski das Wort, um die Wichtigkeit des Reichstages darzuthun und zu erklären, dass der grösste Theil der anwesenden Landboten, um in Ruhe und Ordnung berathen zu können, eine Conföderation gebildet und ihn zum Marschall derselben erwählt habe. Darauf legte er die Acten der Conföderation vor und bat um die Verlesung derselben. Als er dann aber dem Präsidenten den Stab, das Zeichen der Präsidentenwürde, abnahm und sich als wirklichen Marschall einer bereits vorhandenen Conföderation gerirte, erhoben die lithauischen Landboten ein wüstes Geschrei. Raytan und Korsak wiesen, indem sie sich selbst das Wort gaben, nach, dass die Universalien des Königs nur von einem freien Reichstage und nicht von einer Conföderation handelten, dass sie und die übrigen Landboten auch demgemäss von ihren Wählern nur instruiert seien. Der Tumult steigerte sich so sehr, dass Poninski sich genöthigt sah, den Stab an Lętowski zurückzugeben. Hiergegen reagierte aber die Mehrzahl der gross- und kleinpolnischen Landboten in einer äusserst stürmischen Weise; sie stellten optima forma den

1) Rulhière l. c. nennt ihn den vierten Minister der drei Mächte. Saldern, der Vorgänger Stakelbergs, sagte von ihm, man könne ihm mit der einen Hand eine Ohrfeige, mit der anderen einen Beutel geben. cfr. Beer II. p. 220. u. v. d. Brüggen: Polens Auflösung p. 347.

Antrag, die Conföderationsacte verlesen zu lassen. Ein furchtbarer Lärm von Seiten der Lithauer war die Antwort hierauf. Raytan sprang zur Thüre, woselbst ein Thürhüter mit dem Marschallstabe für den noch nicht erschienenen Radziwill wartete, entriss demselben den Stab und erklärte sich selbst zum Reichstagsmarschall. Beifallgeschrei und Händeklatschen von Seiten der Landboten und von den Gallerien herab folgte diesem dreisten und kühlen Unterfangen. Poninski sah sich genöthigt, die Sitzung aufzuheben und eine neue für den folgenden Tag anzuberaumen. Dasselbe that auch Raytan.

Am nächsten Tage waren die Landboten bereits um 9 Uhr früh versammelt, nur Poninski und die kujavischen Deputirten fehlten noch. In Privatunterredungen suchten die polnischen Landboten freilich vergebens die Lithauer zu bewegen, der Conföderation ihre Zustimmung zu geben. Vollständig rathlos stand der Reichstag da; die Majorität war versammelt, aber sie hatte nicht den Muth, zur Wahl eines Präsidenten zu schreiten. Man wartete ruhig bis 11 Uhr. Um diese Zeit eröffnete auf vielseitiges Verlangen ein masurischer Landbote Miszewski die Sitzung. Raytan ergriff das Wort, um zu erklären, dass er den Marschallstab, den er sich gestern zugeeignet habe, durchaus nicht behalten wolle; er beantrage aber, dass Łętowski den Vorsitz übernehme und sofort zur Wahl eines Präsidenten übergehe. Łętowski lehnte dies ab, da er gestern bereits den Stab an den Conföderationsmarschall abgetreten habe. Es wurde ihm zugerufen, dass man die Conföderation nicht anerkenne, es solle ein freier Reichstag gehalten werden. Während dessen trat unter beständigem Aufschlagen mit dem Marschallstabe Poninski in Begleitung der kujavischen Landboten ein, blieb aber an der Thüre stehen und verkündete von dort aus, dass die Sitzung aufgehoben sei und eine neue morgen stattfinden werde. Der grösste Theil der Landboten verliess den Saal, unter ihnen auch der Landkämmerer Łętowski. Die Lithauer blieben nebst einer kleinen Zahl polnischer Deputirten zurück und baten nunmehr den Mundschenk Łętowski, die Präsidentschaft zu übernehmen. Derselbe lehnte jedoch mit dem Bemerken ab, dass kein Stab vorhanden sei. Korsak entriss darauf einem Königl. Adjutanten einen Rohrstock und bot selbigen Łętowski als Stab hin. Dieser lehnte abermals ab und bemerkte, dass er die Conföderation bereits unterzeichnet und daher dem Befehle des Marschalls Folge zu leisten habe. Korsak verlangte hierauf von ihm eine Erklärung darüber, ob der Reichstag ein freier sei oder nicht; ohne eine unumwundene Antwort würde er nicht aus der Landbotenstube gelassen werden. Unter diesen Drohungen machte jener endlich Miene, die Sitzung zu eröffnen, brachte aber nur die Worte hervor: Die Sitzung ist aufgehoben, lasset uns nach Hause gehen. Grosse Unruhe folgte dieser Erklärung. Raytan und Korsak erklärten, dass sie wider Alles manifestirten und protestirten, was unter dem Namen der Conföderation geschehen sei. Auf ausdrückliches Verlangen der polnischen Landboten erklärte Łętowski nochmals die Sitzung für geschlossen und setzte für den folgenden Tag eine neue an.

Die Gesandten sahen ein, dass sie bei dieser Art der Verhandlungen nicht leicht vorwärts kommen würden. Deshalb erliessen sie eine Erklärung, dass sie die Conföderation als zu Recht bestehend und Poninski als ihren rechtmässigen Marschall anerkannten. Letzterer erhielt eine russische Ehrenwache vor seinem Palais und eine Eskorte schwarzer Husaren zu seiner Begleitung. Dies schien zu wirken. Acht Lithauer gaben kurz darauf ihre Zustimmung zur Conföderation. Ausserdem wurde auch in der Behausung Poninski's das Conföderations-Marschallsgericht, bestehend aus den beiden Marschällen, acht polnischen und zwei lithauschen Räthen, gebildet. Unmittelbar nach der Constituirung desselben stellte man Raytan durch den Conföderationsinstigator und den Woźny eine Ladung zu, dass er sich in der Frühe des nächsten Tages wegen der Verachtung der Gesetze und der zum Nachtheile der Conföderation gehaltenen Reden zu verantworten habe. Dem Woźny wies Raytan die Thüre und dem Instigator erklärte er, dass er die Ladung nicht annehmen könne, da er von einer Conföderation nichts wisse. Um alle zur Bildung einer Conföderation nöthigen Formalitäten zu erfüllen, deponirte man endlich ein Exemplar der Conföderationsacte in dem Grodgerichte. Am nächsten Morgen wurde Raytan durch das Conföderationsgericht verurtheilt und das Urtheil in den Strassen bekannt gemacht. Hierdurch documentirte die Conföderation ihr erstes Lebenszeichen. Und doch war sie noch keine gesetzmässige, es fehlten noch immer die Beitrittserklärungen des Königs und des Senats. Hierauf aufmerksam gemacht, sandte Poninski eine Deputation an St. August mit der Bitte, der Conföderation beizutreten. Derselbe erklärte aber, eine bestimmte Antwort erst am folgenden Tage und nach sonstigem Gebrauch nur in der Landbotenstube geben zu können. In Folge dessen konnte die für diesen Tag von Poninski anberaumte Sitzung nicht abgehalten werden. Da die Landboten aber schon versammelt waren, sandte der Marschall eine Deputation an dieselben, um sie hiervon in Kenntniss zu setzen und eine andere Sitzung für den folgenden Tag anzuordnen. Bei der Verkündigung dieser Nachricht verursachten die Lithauer einen furchtbaren Lärm; sie erklärten, dass sie sich einen Tropfen Blut nach dem anderen abzapfen lassen wollten, ehe sie diese gesetzwidrige Conföderation unterzeichnen würden und dass sie fest entschlossen seien, nicht auseinanderzugehen. Und in der That blieben sie den ganzen Tag und auch die Nacht vom 21. zum 22. April in der Landbotenstube versammelt. Raytan liess den König um eine Audienz ersuchen, dieselbe wurde aber abgeschlagen; ein anderer Lithauer liess sich einen Stab anfertigen, um damit die nächste Sitzung zu eröffnen. In der Nähe des Landtagsgebäudes entstanden verdächtige Bewegungen, hervorgerufen durch eine Anzahl Lithauer, die ihren Landboten nach Warschau gefolgt waren. Dies hatte zur Folge, dass zur Sicherheit der Conföderation auf Verfügung des preussischen Militairbevollmächtigten Lentulus drei Escadrons schwarzer Husaren in die Stadt rückten und in der Nähe der Kreuzkirche Quartier nahmen. Ausserdem begab sich der russische Gesandte Stakelberg zum Könige, um ihm zu

eröffnen, dass ein grosses Corps bereit stehe, in Warschau einzurücken, falls er sich dem billigen Verlangen der drei Mächte, der Conföderation zuzustimmen, noch länger widersetzen würde. Während dieser Unterredung war eine Escadron schwarzer Husaren eingezogen. Als der König hiervon hörte, sandte er sogleich eine Deputation an Stakelberg, um ihm seinen Beitritt zur Conföderation anzuzeigen; gleichzeitig berief er den Senat und das Ministerium zu einer Sitzung. Vom Throne herab verkündete er hier, was sich zugetragen hatte: Drohungen seien erfolgt, er sehe sich genöthigt, der Gewalt zu weichen; er werde der Conföderation beitreten, wenn der Senat sich zu gleichem Schritte entschliessen könne. Tiefes und allgemeines Schweigen folgte den Worten des Königs. Dies betrachtete derselbe als eine Zustimmung zu seiner Proposition und sandte sofort den Kronkanzler zu Stakelberg, um ihm seinen und des Senates Beitritt zur Conföderation zu melden. Der russische Gesandte benachrichtigte hiervon sofort den Marschall Poninski und dieser hatte nichts Eiligeres zu thun, als sofort zu Hofe zu fahren, wo noch der Senat versammelt war, und dem Könige und den Senatoren die Conföderationsacte zur Unterschrift darzubieten. Die Unterschriften wurden alsbald vollzogen. Der König liess sich ausserdem noch bewegen, für Sonnabend, den 24. April, die erste Sitzung der conföderirten Stände anzuberaumen.

Dem Beispiele des Königs folgte eine Menge Landboten, die bis dahin gezögert hatte, der Conföderation beizutreten. Nur die Lithauer beharrten bei ihrer Weigerung, sie suchten sogar ein Manifest im Schlossgerichte zu deponiren, wurden aber abgewiesen. Ein grosser Theil von ihnen wurde darauf zu Stakelberg citirt und durch Drohungen zur Unterschrift bewogen. Raytan, Korsak, Wolodkowicz und Bohuszewicz blieben indess auch jetzt standhaft. Man gab Raytan daher unter der Hand zu verstehen, dass er verurtheilt sei und die Execution werde vollzogen werden, falls er Warschau nicht verlasse. Man gewährte ihm und seinen Collegen die Abreise erst nach einigen Wochen und nachdem sie Abbitte für ihr angebliches Vergehen geleistet hatten.

Die Conföderation war somit glücklich zu Stande gebracht. Mit Stolz durften die Gesandten auf dies ihr Werk blicken und sich zu demselben Glück wünschen. Hatten die Polen einmal in einem Punkte nachgegeben, so war vorauszusehen, dass sie sich auch in den übrigen willfährig zeigen würden.

## § 2.

### *Der Conföderations-Reichstag bis zu seiner Limitation.*

Am 23. April, dem Feste des hl. Georg, durfte keine öffentliche Sitzung stattfinden. Die Gesandten benutzten daher diesen Tag, um mit den Ministern, den angesehensten Senatoren und Landboten eine Conferenz in der Behausung Stakelbergs über die Tagesordnung der

nächsten Sitzungen abzuhalten. Ihr Plan ging nämlich dahin, zum ersten und vornehmsten Gegenstand der Reichstagsberathungen die Cessionsangelegenheit zu machen, in zweiter Reihe erst sollte die Pacification Polens und was mit derselben zusammenhing, die Dissidentenfrage, die Rechte des Königs etc. in Betracht gezogen werden. Ausserdem schien es ihnen nach den bisherigen Erfahrungen weit angemessener und ihren Zwecken viel dienlicher zu sein, wenn sie hierüber nicht mit dem Reichstage in pleno, sondern nur mit einem Ausschusse desselben, einer sogenannten Delegation, verhandeln durften. Der Reichstag sollte daher auf eine bestimmte Zeit limitirt, d. h. vertagt werden und dann wiederum zur Kenntnissnahme und resp. Bestätigung der von der Delegation gefassten Beschlüsse zusammentreten. Es galt, auch hierfür die nöthige Stimmenehrheit zu gewinnen.

Unter diesen Umständen wurde am 24. April, Mittags 12 Uhr, die erste Sitzung der conföderirten Stände eröffnet. Dieselbe wurde aber nicht, wie bisher, öffentlich, sondern bei verschlossenen Thüren *semotis arbitris* abgehalten, eine Neuerung, welche einem Beschlusse gemäss auch für die Zukunft beibehalten werden sollte. Nachdem die üblichen Formalitäten vollzogen waren und der König auf dem Throne Platz genommen hatte, entwickelte Poninski noch einmal die Gründe, welche die Majorität zur Bildung einer Conföderation bewogen hätten. Darauf verlas er ein von ihm ganz nach dem Wunsche der Gesandten verfasstes Reichstagsproject und brachte die Ernennung einer Delegation behufs der leichteren Verhandlung mit den drei Mächten zur Sprache. Nach ihm ergriffen die Bischöfe Turski von Lucko und Wodzinski von Smolensk das Wort, um nochmals gegen die Bildung der Conföderation in einem Privathause, gegen die Theilung des Reiches, gegen die Verletzung der katholischen Religion und gegen die Bewilligung von ausgedehnteren Rechten an die Dissidenten zu protestiren. Turski hob ferner noch hervor, dass so wichtige Materien, wie die vorliegenden nicht einer Delegation anvertraut werden dürften, sondern in pleno berathen werden müssten. Beiden Rednern wurde indess das Wort entzogen, weil sie ihren Access zur Conföderation noch nicht abgegeben hatten. Als es hierauf zur Abstimmung über das vom Marschall vorgelegte Project kommen sollte, wurde der Antrag eingebracht, dasselbe zunächst den Landboten zur weiteren Begutachtung zu communiciren und zur Beschlussfassung eine neue Sitzung für den 26. April anzusetzen. Dem Antrag wurde Folge gegeben.

Am folgenden Tage, einem Sonntage, versammelte sich eine grosse Anzahl von Landboten und Senatoren zu einer Privatconferenz über das vorgelegte Project im Bernhardinerkloster. Gegen dasselbe wurde namentlich geltend gemacht, dass in ihm ein Passus enthalten sei, aus welchem hervorgehe, dass der Ritterstand die Conföderation früher unterzeichnet habe, als der Senat. Dies widerspreche der Constitution von 1699, welche die härteste Strafe auf ein solches Unterfangen setze; der Passus sei auch unbillig, da die Landboten sich doch mit dem Senate geeinigt hätten, er werde nur Missverständnisse und Misstrauen unter den

Ständen hervorbringen. Poninski war auf diesen Vorwurf gefasst und holte sofort ein anderes Project hervor, welches er der Versammlung mittheilte. Dieses wurde genehmigt; man beschloss kein anderes auf die morgige Tagesordnung zu setzen. In Folge dessen wurde auch ein von Przylubski, Landboten von Inowraclaw, verfasstes und der Conferenz vorgelegtes Project verworfen.

Beim Beginne der nächsten Reichstagsitzung wurde von mehreren Seiten der Antrag gestellt, bevor man in die Berathung des Projectes eintrete, die Accessionsacte der Conföderation und die einzelnen Unterschriften verlesen zu lassen, um zu sehen, wer von den Anwesenden noch nicht unterzeichnet habe. Bei der Verlesung stellte sich heraus, dass der Bischof von Wilna, Massalski, der Conföderation noch nicht beigetreten sei. Hierüber entstand ein grosser Unwille, namentlich unter den Senatoren und Ministern, da er es gerade gewesen war, der die meisten von ihnen zur Unterschrift veranlasst hatte. Man hielt ihm den von ihm unterzeichneten Revers des Senates vor, um ihn zum Access zu bewegen. Er verliess aber eiligst den Saal, worauf der Marschall erklärte, der Conföderation sei Genüge geschehen, Massalski habe ausserdem erklärt, dass er seine Unterschrift nur bis morgen verschieben wolle. Darauf trat man in die Berathung des Projectes ein. An dasselbe knüpfte sich eine längere Debatte, welche sich namentlich um die Dauer der Conföderation bewegte. Diese Gelegenheit benutzte Przylubski, um sein Project, welches den terminus ad quem genau bestimmte, vorzutragen. Dasselbe fand vielen Beifall, und man einigte sich endlich dahin, in der nächsten Sitzung alle Projecte anzuhören und über dieselben abzustimmen.

Die Gesandten beriefen in Folge dessen das Ministerium, den Senat und die angesehensten Landboten am Nachmittage zu einer Conferenz, in welcher sie dieselben in der eindringlichsten Weise von der Bestimmung des terminus ad quem abzubringen suchten. Sie erklärten ihnen übereinstimmend, dass ihrer Ansicht nach die Conföderation so lange bestehen müsse, bis der Theilungstractat abgeschlossen und die zukünftige Verfassung Polens berathen sei. Eine derartige Erklärung stellten sie auch dem Reichstage zu.<sup>1)</sup>

Am folgenden Tage fand vor der öffentlichen Sitzung abermals eine Privatconferenz der vornehmsten Landboten statt, in welcher man sich wiederum dahin einigte, nur das Project des Marschalls anzunehmen. In der Reichstagsitzung selbst liess Poninski die gleichlautenden Declarationen der drei Mächte verlesen, dann fügte er noch hinzu, er sei autorisirt, zu erklären, dass 50,000 Mann mit Feuer und Schwert das Land verwüsten würden, falls nicht alle Schwierigkeiten sobald als möglich gehoben würden. Trotzdem konnte man sich nach einer langen und äusserst lebhaften Debatte über die Annahme des Projectes nicht einigen. Man stritt noch in den beiden nächsten Sitzungen über dieselben Punkte, ohne zu einem definitiven Resultat zu gelangen.

1) cfr. Anhang. Nr. 1.

Den Gesandten ging schliesslich die Geduld aus. Sie entboten daher einzelne Minister, Senatoren und Landboten zu sich, um dieselben persönlich für die Annahme des Projectes zu engagiren. Ausserdem begaben sie sich gemeinschaftlich zum Könige, um seine Hilfe in Anspruch zu nehmen. Poniatowski versprach, in öffentlicher Sitzung mit einer Rede für das Project einzutreten. Er hielt Wort. Noch an demselben Tage redete er die Landboten in öffentlicher Sitzung also an: er sehe sich genöthigt, für die Annahme des Projectes zu plaidiren, nicht nur in Folge der Declarationen, sondern auch wegen der bitteren ihm mündlich zu Theil gewordenen Insinuationen. Die Conföderation möge dauern, bis der Tractat mit den drei Höfen beendet und die Regierungsform in Polen unter Zuziehung der Gesandten in Ordnung gebracht sein würde. Hierauf verlas er noch ein von ihm und seinem Ministerium entworfenes Project, auf dessen Annahme er indessen verzichtete. Obgleich er zum Schlusse noch hinzufügte, dass er den Ministern der drei Mächte auf ihre Declarationen geantwortet habe, er könne die Stände unter keinen Umständen zwingen, für das Project zu stimmen, erfolgte nun doch die definitive Annahme desselben durch die Majorität.

Der 1., 2. und 3. Mai waren Festtage, daher fand die nächste Sitzung erst am 4. desselben Monats statt. Nach der Verhandlung über einzelne unwesentliche Punkte erfolgte die Verlesung der Antwortschreiben, welche dem Könige von denjenigen Höfen, an die er sich brieflich um Hilfe gewandt hatte, zugegangen waren.<sup>1)</sup> Der Inhalt derselben war fast gleichlautend: man nehme herzlichen Antheil an dem Missgeschicke, das die Republik getroffen; dem Unglücke müsse man sich aber auf einige Zeit unterwerfen, man bitte Gott um eine glückliche Regierung etc. Die Lust und der Muth zur Opposition entschwand den Patrioten bei diesen Nachrichten immer mehr. Vollends sollte ihnen aber der letzte Hoffnungsschimmer in der nächsten Sitzung genommen werden. Hier stattete nämlich Alexandrowicz über seine Gesandtschaft nach Constantinopel Bericht ab. Man habe ihn daselbst, berichtete er, mit Ehren aufgenommen, und die Pforte versichere Polen der andauernden Freundschaft, Hilfe könne sie aber im gegenwärtigen Augenblick nicht leisten. Noch ungünstiger lautete der Bericht des Oginski aus Wien: er habe nicht erfahren können, was im dortigen Cabinette vor sich gehe, indem die geringe Achtung vor Polen ihm ein beständiges Hinderniss gewesen sei, die Geheimnisse des Hofes auszuforschen. Kurz vor seiner Abreise sei ihm die Erklärung zu Theil geworden, dass man in Wien alles thun werde, um Polen glücklich zu machen, in soweit als es die Interessen des österreichischen Hauses erlauben und die Umstände mit sich bringen würden. Auf sein in Betreff der Theilung übergebenes Memoriale habe er gar keine Antwort erhalten. Umstände seien selbst für starke Monarchen das stärkste Gesetz. Auch von den Gesandten der bei der Theilung nicht interessirten Mächte habe er keine Unterstützung finden können.

---

1) efr. oben p. 8.

Polen war thatsächlich von aller Welt verlassen, nur auf sich selbst angewiesen stand es da. Das fühlten die Patrioten, das fühlte der König. Letzterer verliess in einer Ansprache an den Reichstag diesem Gefühle Ausdruck: er habe alle Mittel angewandt, um das Uebel vom Vaterlande abzuwenden. Vergebens! Anstatt der Hilfe, die er von fremden Monarchen erbeten, habe er nur Mitleid erhalten. Es bleibe nur übrig, die alliirten Mächte zu bitten, sich über ihre Anforderungen deutlicher zu erklären und den Gesandten hierüber eine Note zuzustellen. Wenn diese dann eine Erklärung abgegeben hätten, so müsse man die bei der Theilung neutral gebliebenen Mächte bitten, als Vermittler aufzutreten und die Anforderungen an die Republik genau zu untersuchen, da es sich nicht denken lasse, dass die alliirten Mächte Partei und Richter zugleich sein wollten.

Die Rede des Königs hatte auf die Versammlung einen tiefen Eindruck gemacht. Ohne Widerspruch wurde den Gesandten in der That noch an diesem Tage, d. h. am 5. Mai, eine derartige Note zugestellt.<sup>1)</sup> Dieselbe kam natürlich äusserst unerwartet. Aber schon am folgenden Tage folgte eine gemeinschaftliche Gegenerklärung, in welcher jede Intervention und Mediation auswärtiger Mächte zurückgewiesen, die Ansprüche der alliirten Höfe als unwiderleglich bezeichnet und zum Schlusse die Drohung ausgesprochen wurde, dass, wenn innerhalb acht Tagen die Ernennung der Delegation zur weiteren Verhandlung nicht erfolgt sein würde, jede Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen von den Gesandten abgelehnt werden müsse.<sup>2)</sup>

Diese Note brachte unter den Patrioten grosse Bestürzung hervor. Mehrere Redner verlangten, in der folgenden Sitzung freilich, dass die Declarationen, Noten, Briefe und sonstigen Drohungen der alliirten Mächte bekannt gemacht würden, damit Europa und die Nachwelt erfahre, in wieweit ihnen Freiheit zu reden und zu handeln gelassen sei, dass man dem Rathe des Königs folge, da durch denselben der Weg zur Mediation offen gelassen werde. Der Reichstag habe genug geredet, er möge endlich handeln; sollte der recursus ad mediatores verhindert werden, so müsse man, das verlangte speciell Bischof Turcki, ein feierliches Manifest erlassen. Aber bei diesen Reden blieb es auch, zu einer entscheidenden That konnte man sich weder in dieser noch in der folgenden Sitzung aufraffen.

Weit energischer gingen dagegen die Gesandten vor und trieben auch die in ihrem Solde stehenden Landboten zum eifrigen Handeln an.

In der nächsten Sitzung am 10. Mai trat Poninski mit einem von ihm im Einverständnisse mit den Gesandten ausgearbeiteten Programm für die weiteren Reichstagsverhandlungen auf. Die Motivirung war kurz. Das Land sei im Unglück, der König möge, um weiteres Unglück zu verhüten, genehmigen, dass der Reichstag limitirt und die Verhandlungen

1) cfr. Anhang Nro. 2.

2) cfr. Anhang Nro. 3.

mit den Mächten einer Delegation übertragen würden. Zu dem Zwecke übergebe er einen fertigen *actus limitationis*<sup>1)</sup> und bitte um die Annahme desselben. Nach Verlesung der Acte entspann sich sowohl über diese selbst, als auch gegen die in derselben beauftragte Delegation eine erregte Debatte. So wichtige Angelegenheiten, das betonen 6—7 Redner, müssten in pleno berathen werden. Der Reichstag sei nicht frei, der König möge hierüber seine Ansicht äussern. Endlich ergriff Poniatowski das Wort: man möge erlauben, zu den neutralen Mächten die Zuflucht zu nehmen. „Ich erachte, fuhr er wörtlich fort, meine Kränkung gering, für die Mitbürger will ich alles leiden. Die Antwort der Gesandten vergrössert die Gefahr. Keineswegs habe ich mit falschen Hoffnungen die Stände geblendet, und ein übel angebrachter Heldenmuth sei von mir entfernt, sobald er nachtheilig und dem Lande gefährlich ist. Ich hätte in diesem betäubten Augenblick einen ewigen Ruhm (Nutzen) für mich finden können, wenn ich mich der Delegation widersetzen wollte, allein ich opfere für meine Nation etwas Grosses auf und verberge den Schmerz, den die Verkleinerung dieser Staaten, die jetzt unter meiner Regierung erfolgt, mir billig verursacht. Will die Mehrheit der Stimmen, dass die Abtretung der Provinzen geschehen soll, so will ich mich diesem nicht widersetzen; aber ich widersetze mich dem, dass alle anderen Angelegenheiten der Delegation sollen unterworfen sein. Aus diesem Grunde übergebe ich hier einen anderen gehörigen und das Beste des Landes bezweckenden *Limitationsactus*<sup>2)</sup> und will, dass solcher verlesen werde.“ Nach Verlesung der Acte ergriff der König noch einmal das Wort, um zu zeigen, dass sein Project besser sei als das des Marschalls. Zu einer Abstimmung kam es aber nicht; ohne ein Resultat erreicht zu haben, ging der Reichstag auseinander.

Der König war den Gesandten auf halbem Wege entgegen gekommen, indem er die Theilungs-Verhandlungen der Delegation überlassen wollte. Gewiss hätten nun diese auch die Verhandlungen über die interna der Republik der Conföderation überlassen, wenn nicht der Tenor der königlichen *Limitationsacte* ein derartiger gewesen wäre, dass er als Anklageschrift gegen die Allirten dereinst hätte dienen können. Die Acte des Marschalls enthielt nichts, was irgendwie Anstoss hätte erregen können und verpflichtete ausserdem die Stände bereits im Voraus, alles das zu genehmigen, was die Delegation beschliessen würde. Sie bot also viele Vortheile und ihre Annahme musste man daher unter allen Umständen durchzusetzen suchen. Zu diesem Zwecke war während der letzten Reichstagssitzung ein aus Oesterreichern, Russen und Preussen zusammengesetztes Corps in die Stadt gerückt und bei den Bürgern, namentlich aber bei den Männern der Opposition, in Quartier gelegt; selbst die königliche Familie war nicht verschont geblieben. Trotzdem verlief aber auch die nächste Session

1) cfr. Anhang Nro. 4 a.

2) cfr. Anhang Nro. 4 b.



vollständig resultatlos; über einzelne heftige Reden kam man nicht hinaus. Poninski theilte daher beim Beginne der 19. Sitzung am 12. Mai der Conföderation mit, dass ihm von den Gesandten eine Declaration übergeben sei, in welcher sie sich bereit erklärten, für eine sichere und feste Regierungsform in den bei Polen verbleibenden Landestheilen Sorge zu tragen, wenn die Limitationsacte des Marschalls angenommen würde, im entgegengesetzten Falle würden sie die Annahme durch das Einrücken neuer Truppen und Plünderungen erzwingen. Darauf machte er den Vorschlag, eine Deputation an die Gesandten zu schicken, damit dieselben den Termin für die Annahme der Acte bis zum 14. des laufenden Monats verschieben möchten. Wegen dieses Antrages entstand im Hause eine grosse Unruhe. Eine Menge von Rednern verlangt sofortige Annahme des königlichen Projectes. Poniatowski selbst wünschte eine gesonderte Abstimmung über beide Projecte und über die Deputation. „Ich habe es schon einmal gesagt, rief er den Landboten zu, dass ich Euer Schicksal und das meinige Euren Händen anvertraue. Gott flösse einem Jeden solche Gesinnungen ein, dass dasjenige, was Ihr sagen werdet, auf Eurem Todesbette Euch nicht zum Vorwurfe gereiche.“ Ihm entgegnete Poninski, dass über den Modus der Abstimmung nur der Vorsitzende zu entscheiden habe. Seine Proposition, an die Gesandten eine Deputation abzuschicken, sei angenommen, es bedürfe der Abstimmung nicht mehr. Der König replicirte hierauf, die Abstimmung möge doch stattfinden, von den Gesandten sei keine Hoffnung mehr zu holen, Jeder möge frei seine Meinung äussern. Diese Worte riefen eine grosse Bewegung hervor, es entstand eine lange und hitzige Debatte, deren Resultat schliesslich war, dass der von Poninski inzwischen dahin formulierte Antrag: „Ist es nöthig oder nicht, aus der Versammlung eine Deputation an die fremden Herren Gesandten abzuschicken und zu bewirken, dass sie mit den Wirkungen ihrer Drohungen bis Freitag einhalten möchten, weil wegen des Projectes in Ansehung der Limitationsacte noch einige Berathschlagungen erforderlich wären?“ mit 80 gegen 48 Stimmen angenommen wurde. Der König trat der Majorität bei und hob die Sitzung auf. Ein vereinigttes Corps der drei Mächte, welches während dieser Verhandlungen in die Stadt eingerückt war, erhielt nach der Annahme des Antrages Ordre, wieder abzuziehen. Die Gesandten bewilligten den erbetenen Aufschub.

Die gewährte Frist verlief, ohne dass von den Patrioten etwas unternommen wurde, in irgend einem Punkte eine Aenderung der Acte zu erlangen. Die Gesandten aber waren nicht unthätig gewesen. Als Poninski am 14. Mai die 20. Sitzung eröffnete, hatte er den conföderirten Ständen mitzutheilen, dass die neulich vom Könige gehaltenen Reden die Ursache wären, dass das Project noch nicht angenommen sei. Die Gesandten forderten aber durchaus, dass es durchgesetzt werde, und es wäre gewiss, dass ein längeres Widersetzen das Vaterland einer traurigen Zukunft entgegenführen und den gänzlichen Ruin Polens zur Folge haben werde. Noch einen Versuch hätten die Gesandten gemacht, indem sie ihm heute

eine Declaration zugeschickt hätten, die eine Wiederholung aller früheren Drohungen enthalte.<sup>1)</sup> Hierauf liess er dieselbe verlesen und ertheilte dann den Deputirten das Wort. Dieselben erklärten, dass sie nach den bei den Gesandten erhaltenen Eindrücken nur zur sofortigen Annahme der Limitationsacte des Marschalls rathen könnten. Von den Patrioten meldete sich Niemand zum Worte. Nur der König verlangt noch eine besondere Abstimmung über das Project, weil in der Declaration die Drohung enthalten sei, dass alle Gegner des Projects als Feinde zu betrachten seien. Ohne weitere Debatte gelangte nunmehr der Antrag des Königs zur Abstimmung. Von den Senatoren waren 12 für, 19 gegen, von den Landboten 51 für, 50 gegen denselben, d. h. die Limitationsacte des Marschalls war mit einer Majorität von 6 Stimmen durchgegangen. Poninski ersuchte den König, die Acte zu unterschreiben. Dieser lehnte es jedoch ab, indem er die Sitzung aufhob und eine neue zu diesem Zwecke für den 17. ej. anberaumte. In dieser versuchten einzelne Patrioten noch, die Dissidentensache wenigstens der Delegation zu entziehen. Die Mühe war vergebens. Die Debatte hatte nur zur Folge, dass die Unterschrift wiederum nicht vollzogen werden konnte. Diese erfolgte erst am 18. Mai. Der König erklärte vor den conföderirten Ständen, dass er der Limitationsacte beitrete. Darauf ernannte er seinerseits zu Mitgliedern der Delegation alle Senatoren und Minister, welche auf dem Reichstage gegenwärtig waren; von Seiten des Marschalls wurde eine entsprechende Anzahl von den Landboten gewählt. Ihre Namen wurden alsbald den Grodacten einverleibt. Nächstem wurde der Delegation der Termin „zur Einrichtung und Feststellung jeder Reichsangelegenheit“ bis zum 15. September bestimmt. Zum Schlusse wurden noch die Limitationsacte nebst beigefügter Instruction für die Delegirten<sup>2)</sup> und die königliche Vollmacht laut und feierlich vorgelesen, worauf der König sämmtliche Actenstücke eigenhändig unterschrieb.

Dass die Delegirten Männer waren, denen das Wohl des Vaterlandss nicht so sehr am Herzen lag, als das eigene oder das der fremden Mächte, bedarf wohl kaum der Erwähnung; waren es doch grade die Senatoren gewesen, welche den Ausschlag bei der Abstimmung über das verhängnissvolle Limitationsproject gegeben hatten, und hatte Poninski doch Ducaten genug empfangen und angenommen, um nur solche Männer zu wählen, von denen er wusste, dass sie mit ihm eines Sinnes seien und den Gesandten keine zu grosse Opposition bereiten würden.

### § 3.

#### *Die Delegation.*

Die Berathungen der Delegation begannen am 2. Juni und fanden im Palais des Fürsten Radziwill statt. Den Vorsitz führte Ostrowski, Bischof von Kujavien. Trotzdem die

1) cfr. Anhang Nro. 6.

2) cfr. Anhang Nro. 4 a u. Nro 5.

Gesandten mit so grossem Eifer zu der Wahl der Delegirten gedrängt hatten, konnte man doch nicht sofort in die Berathung der Cessionsangelegenheit eintreten, denn die Gesandten waren noch nicht von ihren Regierungen mit Instructionen für eine bestimmte und genaue Grenzregulierung der abzutretenden Provinzen versehen. Man beschäftigte sich daher zunächst nur mit Fragen von ganz untergeordneter Bedeutung, namentlich mit den Fouragelieferungen der Polen an die Truppen der fremden Mächte. Nach langem Warten kam man endlich auf den Ausweg, die genauere Festsetzung der Grenzen einer später zu ernennenden besonderen Grenzcommission zu überlassen, in der Delegation aber nur über die einzelnen Tractate vom 5. August 1772 zu verhandeln. In Folge dessen übergaben die Gesandten ihre Vollmacht, im Namen ihrer Regierungen mit der Republik über diesen Punkt verhandeln zu können. Die Vollmacht des österreichischen Gesandten Reviczky war vom 27. Mai, die Stakelbergs vom 10. d. M. datirt; für Benoit war dieselbe bereits am 5. April ausgestellt. Nach Prüfung derselben überreichte zuerst Reviczky am 3. August das Project des österreichischen Tractates. Die Delegirten hatten gegen dasselbe verschiedene Einwendungen zu machen, die sie in einem ausführlichen Memoriale niederlegten und am 10. August dem Vertreter Oesterreichs übermittelten. Dieselben wurden jedoch von Reviczky in einem längeren Exposé vom 20. d. M. widerlegt. Auf Grund dessen wurde der Tractat am folgenden Tage angenommen und von dem Vorsitzenden und den beiden Marschallen Poninski und Radziwill unterzeichnet. Doch musste Reviczky die schriftliche Erklärung abgeben, dass der unterzeichnete Tractat früher keine Giltigkeit haben sollte, als bis er nebst den Tractaten der beiden anderen Mächte von allen Mitgliedern der Delegation würde unterschrieben sein.

Noch an demselben Tage übergab Stakelberg das Project des russischen Tractates. Auch hierzu arbeiteten die Delegirten ein Memoriale aus, das sie am 25. August dem russischen Gesandten zustellten. Man hatte in demselben die Uebereinstimmung des Projectes mit dem Wortlaute der Convention vom 5. August 1772 in Zweifel gezogen. Stakelberg brachte am 28. c. eine Certification der beiden anderen Gesandten bei, dass der Tractat seinem Wortlaute nach mit der Convention übereinstimme und wies auch die sonstigen Einwendungen in einer längeren Erwiderung zurück. Am 1. September wurde auch der russische Tractat ganz in derselben Weise wie der österreichische unterzeichnet.

Am 3. September reichte endlich Benoit das Project des preussischen Tractates ein. Dasselbe war in französischer Sprache abgefasst und bestand aus 13 Artikeln, von denen der zweite genau und bestimmt diejenigen Territorien aufzählte, welche unwiderruflich und ohne jeden denkbaren Vorbehalt abgetreten werden sollten. Er stimmte mit der betreffenden Bestimmung der Convention von Petersburg überein.<sup>1)</sup> Die Delegation unterzog sich auch hier der Mühe,

1) cfr. den p. 1 citirten Artikel aus den preuss. Jahrbüchern § 7 und Anhang Nro. 7, Artikel II.

in einem längeren und eingehenden Memoriale de dato 5. September einzelne günstigere Bedingungen für das Vaterland zu verlangen. Im Eingange des Memoriales tadelt man zunächst, dass der preussische Gesandte von der alten Gewohnheit abgewichen sei, in lateinischer Sprache zu verhandeln; man verlangt, dass der zu zeichnende Tractat auf gebrochenem Papier in französischer und lateinischer, auf der Rückseite in polnischer Sprache ausgefertigt werde, damit er so der Constitution der Republik inserirt werden könne.<sup>1)</sup> Ferner findet man es nicht in der Ordnung, dass der Tractat seinem Wortlaute nach mit dem russischen und österreichischen nicht übereinstimme. Die beiden anderen Mächte hätten nur in dem Avant-propos der Tractate der Rechte und Ansprüche ihrer Höfe Erwähnung gethan, hier fänden sich diese auch in den einzelnen Artikeln; ebenso hätten die anderen Mächte die bereits occupirten Gebiete nicht so specificirt, wie es hier geschehen sei. Der Gesandte möge daher für eine bessere Uebereinstimmung des preussischen Tractates mit den anderen Sorge tragen. Es sei ferner noch zu beklagen, so fährt die Delegation in ihrem Memoriale fort, dass in dem Projecte nicht erwähnt sei, wie die Anrechte Preussens bereits früher in einer besonderen von den beiden Kanzlern des Reiches den Mächten übergebenen Note als unbegründete zurückgewiesen seien. Der gegenwärtige Zustand der Schwäche (*notre état de faiblesse*) erlaube nicht, den ganz evidenten Zeugnissen für den legitimen und ungestörten Besitz der beanspruchten Provinzen volle Aufmerksamkeit zuzuwenden; aber verschiedene feierliche Verträge, welche zwischen den Vorgängern des Königs von Preussen und der Republik abgeschlossen seien, würden hinreichend sein, dies zu beweisen und die Theilung zu verhindern. Man bitte, diese Zeugnisse zur Discussion stellen zu dürfen. Die Delegation müsse ferner ihre Pflicht erfüllen und dagegen protestiren, dass sie bereitwillig auf das Anrecht an die in Rede stehenden Gebiete verzichte; sie werde mit der Zeichnung des Tractates warten, bis der Gesandte die Erklärung abgegeben haben würde, dass der Republik kein anderes Mittel übrig bleibe und dass sie im Falle der Weigerung noch grössere Leiden werde zu erdulden haben, als sie bis jetzt ertragen habe. Sie sehe wohl ein, dass sie schliesslich den Tractat werde acceptiren müssen, aber sie könne nicht begreifen, warum die feierlichen zwischen den Vorgängern des Königs von Preussen und der Republik geschlossenen Verträge nicht auch fernerhin in Kraft bleiben sollen,<sup>2)</sup> zumal sie, die Delegation, doch ihre Zustimmung dazu geben solle, dass die occupirten Länder ewig und unwiderruflich bei Preussen verbleiben sollen. Dieses letztere folge nicht einmal aus der Convention von St. Petersburg. Man erbitte den Wortlaut derselben, namentlich desjenigen Artikels, welcher den preussischen Antheil betreffe. (*qui concerne la portion, dont on est convenue en faveur de S. M. le Roi de Prusse.*) Die

1) Quand on viendra à le signer, il faudra, qu'il soit écrit à feuille pliee en français et en latin d'un côté et sur le revers de la feuille en polonais.

2) Es sind die Verträge von Wehlau und Bydgost (Bromberg) gemeint. cfr. Anhang Nro. 7 Artikel IV. u. V.

Occupation polnischen Gebietes gehe nämlich ihrer Ansicht nach über den Wortlaut jener Convention sowohl, als auch der lettres patentes des Königs vom 13. September 1772 hinaus, da der preussische Cordon nördlich von der Netze noch 60 Dörfer von zu Grosspolen gehörigen Districten, nämlich von den Palatinaten Inowraclaw und Brześć in Kujavien, welches letztere doch von Fordon und Solis (dem heutigen Schultitz) weit entfernt liege, ferner von dem Districte Dobrzyn, den die Drewenz von dem Palatinate Culm trenne, und endlich ausser den 60 Dörfern noch einen Theil des Palatinates Plock umfasse. Die beanspruchte Cession müsse der Convention von Petersburg gemäss klar gelegt werden und alles, was der König gegen den Tenor derselben besetzt habe, müsse er herausgeben, indem er den Cordon vor dem Abschlusse des Tractates zurückziehe.<sup>1)</sup> Die Delegation erklärt sich endlich bereit, Westpreussen abzutreten, aber nur unter denselben Bedingungen, unter welchen es an Polen gekommen sei, dass nämlich die alten Rechte und Freiheiten des Landes gewahrt blieben.

Die übrigen Punkte des Memoriales enthielten weniger Einwendungen gegen den Tractat selbst, als vielmehr nur Klagen über das Auftreten der preussischen Truppen in den besetzten Provinzen, über die Juden und andere Leute (*les juifs et autres gens*), welche unter dem Schutze preussischer Soldaten fremdes Salz in solcher Menge einführten, dass die Ausfuhr des Salzes von Wieliczka dadurch verhindert wurde. Wegen der Archive wünschte man einen Separatartikel aufgenommen zu sehen. Ausserdem bemühte man sich, für den Handel auf der Weichsel und für die beiden Städte Danzig und Thorn so günstige Bedingungen wie nur irgend möglich zu erlangen.

Benoit blieb die Antwort auf das Memoriale nicht lange schuldig. Am 7. d. M. übergab er eine Widerlegung der einzelnen, von der Delegation erhobenen Einwendungen. Er entschloss sich, einige Ausdrücke im Tractate nach dem Wunsche der Polen umzuändern und proponirte, das Handelswesen später durch eine besondere Commission verhandeln zu lassen, worüber dann ein Separatartikel vereinbart werden könne, der die Rechtskraft des Tractates haben solle.<sup>2)</sup> Man könne unmöglich alle Dinge in den Tractat aufnehmen, die mit dem Wohle beider Staaten in Zusammenhang ständen; diese würden zum Theil erst durch die Zukunft klar gelegt werden und könnten dann durch einen besonderen Act vereinbart werden, der natürlich aber ebenso für beide Parteien verbindlich sein müsse, wie der Tractat

1) Es war dies der wichtigste Einwand, den die Delegirten erhoben. Da die Ausführungen hier mit den bei Beer l. c. II. p. 236 nicht genau übereinstimmen, setze ich den Wortlaut des betreffenden Theiles (Nro. 9) des Memoriales hierher: *Le cordon prussien ayant pris en deça de Notec des districts appartenants aux palatinats de la Grande Pologne, des contrées de Palatinat d'Inowraclaw et des Brześć en Kujavie, qui est assez éloigné de Fordon et de Solis, dans le district de Dobrzyn, que la rivière Drewęca separe du palatinat de Culme plus de soixante villages et une partie du palatinat de Plocko: la cession prétendue du pays et de la province doit être éclaircie en suivant la convention de Petersbourg etc.*

2) cfr. Anhang Nro. 7 Art. X.

selbst.<sup>1)</sup> Nur in Sachen von untergeordneter Bedeutung gab er nach, er versprach, die vorgebrachten Klagen prüfen zu lassen und falls dieselben berechtigt seien, auf die Abstellung der Uebelstände zu dringen. An dem Cessionsvertrage selbst liess er nicht rütteln und deuten, er brachte eine Certification der beiden anderen Gesandten bei, dass der Tractat genau mit dem Wortlaute der Convention von Petersburg übereinstimme. Nur in dem Punkte, dass zur Grenzregulirung noch eine besondere Commission ernannt werden<sup>2)</sup> und dass etwaige Streitfälle durch Vermittelung der beiden anderen Mächte geschlichtet werden sollten,<sup>3)</sup> gab er nach, da auch in dem russischen und österreichischen Tractate ein ähnlicher Artikel enthalten war.

Die Delegirten replicirten auf diese Erklärungen Benoits nicht mehr und so erfolgte endlich am 11. September auch nach dem Muster der anderen die Unterzeichnung des preussischen Tractates.<sup>4)</sup>

Die Cessionsverhandlungen hatten somit allein fast die ganze Zeit, für welche die Delegation von dem Reichstage Vollmacht erhalten hatte, alle Angelegenheiten der Republik zu ordnen, in Anspruch genommen. In Betreff der Cardinalgesetze für die künftige Verfassung Polens hatte man bis jetzt gar nichts gethan. Um dem Reichstage daher keine Veranlassung zum Tadel zu geben, becilten sich die Gesandten, in einer öffentlichen Sitzung am 13. September ein Project dieser Cardinalgesetze, welches aus 5 Paragraphen bestand, den Delegirten zu übergeben. Ohne in eine Discussion einzutreten, nahm man dasselbe entgegen. Auch dem Könige überreichten die Gesandten in einer Privataudienz am 15. September noch vor der Eröffnung des Reichstages dasselbe Verfassungsproject. Sie bemerkten hierbei zugleich, dass sie hiervon nicht abgehen könnten, noch würden; dass sie aber hofften, der König werde der fortwährenden Unruhe in seinem Reiche die Ruhe vorziehen und das Project durchsetzen, dann könne er der Unterstützung der drei Mächte zu einer würdigen Regierung sicher sein. Der König machte zwar einzelne Einwendungen, gab aber zuletzt den Gesandten zu verstehen, dass ihm nichts anderes übrig bleibe, als sich dem zu fügen, was über ihn beschlossen sei.

Die Delegation hatte somit ganz im Sinne der Gesandten gearbeitet. Es fragte sich nun nur noch, welche Stellung der Reichstag den Arbeiten der von ihm bevollmächtigten Delegation gegenüber einnehmen würde.

1) cfr. Anhang Nro. 7 Art. XI.

2) cfr. Anhang Nro. 7 Art. II.

3) cfr. Anhang Nro. 7 Art. XII.

4) cfr. diesen von der Delegation angenommenen Tractat im Anhang Nro. 7. Er findet sich im Danziger Archiv mit der Bemerkung: Project des Tractates für Preussen, so wie selbiges den Delegirten am 3. September übergeben mit Beifügung dessen, was nach gepflogener Berathung zugesetzt und worauf am 11. September er unterschrieben ist. (Lit. F. F. F.)

## § 4.

*Die Ratification der einzelnen Tractate.*

Am festgesetzten Tage, dem 15. September, trat der Reichstag wiederum zusammen. Poninski eröffnete die Sitzung um 1 Uhr und ertheilte nach einer kurzen Ansprache sofort das Wort dem Präsidenten der Delegation, Ostrowski. Dieser stattete Bericht über die Thätigkeit der von ihm geleiteten Delegation ab und hob namentlich die Einigkeit hervor, welche in allen Sitzungen zwischen den Gesandten und den Delegirten geherrscht habe.<sup>1)</sup> Da aber die Tractate nicht verlesen werden konnten, weil man in der Kanzlei mit der Abschrift derselben nicht hatte fertig werden können, bat er, die Sitzungen bis zum 21. d. M. zu vertagen. An dem gedachten Tage liess der Marschall die drei Tractate in polnischer Sprache verlesen. Schweigend und ohne jeden Zwischenruf hörten die Deputirten die Verlesung an. Nach derselben warfen aber mehrere Redner, namentlich Jerzmanowski und Wolodkiewicz, der Delegation vor, dass sie über die Grenzen ihrer Vollmacht hinausgegangen sei, indem sie nicht das Recht erhalten habe, alte Verträge umzustossen und dafür neue zu errichten. Die Debatte nahm schliesslich einen so erregten Character an und die Unruhe des Hauses wurde so allgemein, dass sich der König entschloss, die Sitzung aufzuheben.

Da die Gesandten voraussahen, dass die Debatte in dieser Weise noch lange werde fortgeführt werden, liessen sie in der Sitzung des folgenden Tages dem Reichstage durch den Marschall Poninski zwei neue Projecte unterbreiten: das erste betraf die Ratification der drei Tractate, das zweite eine abermalige Limitation des Reichstages und die Verlängerung der Vollmacht für die Delegation. In die Berathung dieser Anträge konnte man indess an diesem Tage noch nicht eintreten, weil die von Poninski festgesetzte Tagesordnung die ganze Sitzung reichlich ausfüllte. Man beschloss aber, sie zum ersten Berathungsgegenstand der nächsten Sitzung zu erheben. Diese eröffnete demgemäss der Marschall mit der Bitte, die beiden Projecte anzunehmen. Seiner Bitte konnte er mehr Nachdruck verleihen, da er in der Lage war, eine in harten Worten abgefasste Declaration vorlegen zu können, in welcher die Gesandten kurz die Annahme ihrer Projecte verlangten. Mehrere Redner opponirten indessen auch jetzt noch in einer so heftigen und maasslosen Weise, dass die Sitzung wiederum vertagt werden musste. Am 25. September einigten sich die Stände nach einer langen und hitzigen Debatte zur Annahme folgenden von Lubomirski eingebrachten Antrages: „Es möge

1) Diese Angabe befindet sich in dem „Recess des Reichstags“ im Danziger Archiv; die mündlichen Verhandlungen sind dort nicht mitgetheilt, sondern nur die zwischen den Gesandten und der Delegation gewechselten Noten. Ich glaube, dies hier bemerken zu müssen, da nach Beer l. c. II. p. 232 f. f. die Einigkeit im Allgemeinen keine grosse war, bei den Verhandlungen über den preussischen Tractat aber in vollständige Disharmonie auszuarten drohte.

eine Deputation an die Gesandten geschickt werden, um zu erklären, dass die conföderirten Stände bereit seien, die Tractate in allen Punkten zu genehmigen und zu ratificiren, aber nicht früher als bis

- 1) alle Separatartikel der einzelnen Tractate würden in Richtigkeit gebracht sein;
- 2) alles, was zum Commerzwesen gehöre, geregelt und
- 3) allen Senatoren, welche nach der Eröffnung des Reichstages angekommen wären, als namentlich dem Kronunterfeldherrn Branicki, sowie auch allen Landboten der Beitritt ad consilia delegationis erlaubt sein würde.“

Die Deputation begab sich am 26. September zu Stakelberg, bei dem sie auch Benoit und Reviczky antraf. Sie trug ihr Anliegen vor und wurde zu Protokoll vernommen. Die Gesandten erklärten ihr sofort, dass sie auf die beiden ersten Punkte des Antrages nicht eingehen könnten, der Beitritt zu den Beschlüssen der Delegation solle aber Jedem erlaubt sein. Zum Ueberflusse übersandten sie am folgenden Tage dem Reichstage noch eine Note ebendesselben Inhalts. Aber trotzdem konnten die Deputirten zu einem bestimmten Resultate nicht gelangen. Es wurden freilich an diesem Tage recht lange und glänzende Reden gehalten, namentlich gegen die Ratification der Tractate, in denen erst die Separatartikel in Ordnung gebracht werden müssten; ausserdem verlangten die Anhänger Poniatowski's, dass zuerst die Vorrechte des Königs genau fixirt werden sollten; beschlossen wurde aber nichts.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung beklagte sich Poninski daher in einer längeren Rede über die Widerspenstigkeit der Deputirten; zugleich bemerkte er, dass er als Conföderationsmarschall das Recht habe, die widerstrebenden Landboten vor sein Gericht zu fordern. Vielleicht hätte diese letztere Erklärung eine Sinnesänderung unter den Deputirten hervorgebracht und die verlangte Entscheidung herbeigeführt, wenn der König nicht unpässlich geworden wäre und die Sitzung deshalb nicht hätte vertagt werden müssen.

Den Gesandten war diese Verzögerung nicht angenehm, sie griffen deshalb zu einem schon oft erprobten Mittel: sie gaben verschiedenen Deputirten zu verstehen, dass dieselben es persönlich würden entgelten müssen, wenn sie noch einen längeren Widerstand gegen die Annahme der Ratifications- und Limitationsacte äussern würden. Eine gleichlautende Erklärung gab Poninski bei Eröffnung der Sitzung vom 30. September ab. Von diesem Augenblicke an verstummte jeder Widerspruch. Die conföderirten Stände genehmigten einstimmig alles, was die Delegation in Betreff der Abtretung der Provinzen beschlossen hatte und erteilte auch sofort dem Könige eine in den klarsten und bündigsten Worten abgefasste „Vollmacht zur Ratification, damit solche laut den Tractaten ohne Aufschub erfolge.“ Ohne jede Debatte wurde dann auch das Limitationsproject angenommen, jedoch liessen die Gesandten sich hier die kleine Abänderung gefallen, dass als Termin der Wiedereröffnung des Reichstages der 22. Januar des Jahres 1774, und nicht der 20. December 1773, wie das

ursprüngliche Project verlangte, bestimmt wurde. Auch durfte der bereits oben erwähnte Punkt, dass allen nach der Eröffnung des Reichstages in Warschau angekommenen Senatoren und Landboten der Beitritt ad consilia delegationis gestattet sein solle, mit in die Acte aufgenommen werden. Vom Reichstage wurden dagegen der Delegation alle ihre Vollmachten verlängert und ihr ausdrücklich aufgetragen, während der Limitation alle Separatartikel der einzelnen Tractate und die künftige Verfassung der Republik in Ordnung zu bringen. Endlich traf der Reichstag auch noch die Bestimmung, dass das Werk der Grenzregulierung zuerst vorgenommen, dass hierzu besondere Commissionen ernannt und mit gehörigen Instructionen versehen werden sollten. Damit war die Tagesordnung erledigt, der König limitirte in Folge dessen den Reichstag bis zum 22. Januar 1774.

Nach Schluss der Sitzung machten die Landboten der Wojwodschaft Lencic noch den Versuch, ein Manifest gegen die ihrer Meinung nach widerrechtliche Ratification bei den Grodacten zu deponiren, der Grodschreiber Sobolewski verweigerte jedoch die Annahme desselben.

Der Reichstag hatte somit die Beschlüsse der Delegation, d. h. die Theilung des Vaterlandes einstimmig bestätigt. Es fehlte zur Vollendung dieser Thatsache nur noch die formelle Auswechslung der einzelnen Tractate. Diese konnte erst erfolgen, sobald die Ratificationen derselben von den einzelnen Höfen in Warschau eingelaufen waren. Man setzte vorläufig hierzu den Termin auf den 30. October an. Inzwischen nahmen die Gesandten die Verhandlungen mit der Delegation am 2. October wieder auf. Am 4. d. M. überreichten sie dem Vorsitzenden derselben eine Note, in welcher sie die Delegirten verpflichteten, in keiner Angelegenheit, ausser in der Instructionssache für die Grenzcommissarien, etwas in ihrer Abwesenheit oder ohne ihre besondere Genehmigung zu beschliessen. Die Delegation selbst arbeitete nun auch recht fleissig: sie ernannte alsbald drei verschiedene Grenzcommissionen und entwarf für dieselben besondere Instructionen; ebenso setzte sie eine Commission von 15 Mann ein, welche über das Commerzwesen und die Separatartikel mit den Gesandten unterhandeln sollte. Allein die Verhandlungen kamen nicht recht vom Fleck; in den meisten Fällen schützten die Gesandten vor, keine genügende Instruction von ihren Regierungen erhalten zu haben. So kam es, dass der Abschluss der Separatartikel und der Grenzregulierung sich bis in das Ende des Jahres 1775 und den Anfang des Jahres 1776 hineinzog.

Am 30. October waren die Gesandten Preussens und Russlands endlich in der Lage, dem polnischen Ministerium eine Note zustellen zu können, dass die betreffenden Ratificationen von ihren Höfen eingegangen seien. Sie baten daher, dass sobald als möglich ein Termin zur Auswechslung der Tractate bestimmt werden möge. Da aber der österreichische Gesandte die Ratification seines Hofes noch nicht erhalten hatte, lehnte Poniatowski den Antrag vor der Hand mit dem Bemerkten ab, dass die Zeit hierzu jetzt zu kurz sei, er wünsche einen späteren Termin hierfür festgesetzt zu sehen.

Der denkwürdige Tag, an welchem endlich die Auswechslung der drei Tractate und deren Ratification erfolgte, war der 19. November. Es geschah dies in der Behausung des Krongrosskanzlers Mlodziejewski. Um 5 Uhr Nachmittags versammelten sich hier die Deputirten der Delegation und die drei Gesandten der alliirten Höfe, und alsbald war der feierliche Act, die feierliche Sanction der Zerstückelung Polens vollzogen. Es verdient erwähnt zu werden, dass die Ratificationen in verschiedenen Sprachen ausgefertigt waren, die österreichische nämlich in lateinischer, die russische in russischer, die preussische in französischer Sprache. Unterschrieben war die polnische Ratification von dem Könige und den vier Kanzlern des Reiches; die österreichische von der Kaiserin, von Kaunitz-Rittberg und ganz unten ad mandatum sacrae Caesarae Majestatis von Heinrich von Gollenbach; die russische von der Kaiserin, von Panin und von Gallizin; die preussische von dem Könige und von seinen Etatsministern v. Finkenstein und v. Herzberg.

Das schwierige Werk war vollbracht. Mit Befriedigung hatten die Gesandten nach Hause berichtet, dass die Angelegenheit so geordnet, „die Formen derart gewahrt seien, dass es den Anschein habe, als sei ein ungezwungener und freiwilliger Vergleich abgeschlossen.“<sup>1)</sup>

#### S c h l u s s .

Das Unerhörte war geschehen. Die Vertretung des polnischen Volkes, König Senat und Reichstag, hatte somit die Theilung des Vaterlandes besiegelt, gewissermassen das Todesurtheil des eigenen Volkes unterzeichnet. Wie kam es, dass die edelsten Männer, die Elite — denn das war doch die Conföderation — jener Nation, welche vor einem noch nicht ganz beendeten Jahrhundert unter einem heldenmüthigen Könige ausgezogen war, um Deutschland vor der Unterjochung durch die Türken zu retten und sich vor Wien mit blutbespritztem Lorbeer zu bekränzen, soweit ihre eigene und die Ehre des Vaterlandes vergessen konnten, dass sie diesem Pacte zustimmten und nicht lieber freudig Gut und Blut für dasselbe zu opfern bereit waren? Wir verkennen nicht den Druck, den die alliirten Mächte auf den König, auf die conföderirten Stände und schliesslich auf die Delegation ausgeübt haben, — er ist ja gerade in der Quelle, welcher wir gefolgt sind und der wir im Allgemeinen eine grosse Ruhe und Objectivität der Darstellung nicht absprechen können, wengleich die Sympathien des Verfassers mehr den Polen als den fremden Mächten anzugehören scheinen, sehr deutlich zu Tage getreten: — aber dieser Druck, die Drohungen der Gesandten trafen immer nur einen Theil, und zwar den kleinsten, der Conföderation. Ein anderer Theil stimmte freiwillig und aus eigenem Antriebe den Plänen der alliirten Mächte zu: es waren

1) cfr. Beer l. c. II. p. 238.

dies meist Gegner des Königs, die durch ihre Nachgiebigkeit gegen die fremden Mächte eine Beschränkung der königlichen Gewalt und eine grössere politische Freiheit durch die neue Verfassung zu erlangen hofften; ihnen war jeder Sinn für ein geordnetes Staatswesen abhanden gekommen. Das traurigste Schauspiel bei dem ganzen Ereignisse bieten aber diejenigen Deputirten, welche die Befriedigung ihrer Sinnelust und Genussucht, kurz ihr persönliches Interesse höher setzten, als das des Vaterlandes, wir meinen diejenigen, welche sich ihre Stimme abkaufen liessen. Es ist ein trauriger Belag für die Zustände im damaligen Königreich Polen, dass der scheidende russische Gesandte Saldern seinen in Warschau zurückbleibenden Collegen zurufen konnte: „Ich wette, meine Herren, dass Sie vor sechs Monaten keinen Reichstag sehen werden, allenfalls rathe ich Ihnen, sich mit einem vollen Beutel versehen zu lassen, denn ohne Geld werden Sie nichts ausrichten. Versorgen Sie sich nur mit Cassa, allhier muss Jeder 4—6 Freunde unter den Personen von Gewicht und eine gewisse Anzahl Schreier haben; es ist nicht genug, diesen Leuten Geld auszutheilen, man muss mit ihnen leben, sie bewirthen und sie betrinken, in vino veritas.“<sup>1)</sup> Zu einem Spottpreise wurden manche Stimmen verkauft. Fürst Lubomirski, Wojwod von Kiew, liess sich beispielsweise bewegen, für 30 Ducaten zu Gunsten der fremden Mächte sein Votum abzugeben. Das ganze Geschäft hatte den drei Mächten zusammen 45,000 Ducaten, jeder einzelnen Macht also nur 15,000 Ducaten gekostet. Einzelne, welche Güter in den abgetretenen Provinzen besaßen, liessen sich durch Versprechungen mancherlei Vortheile gewinnen, oder suchten auch freiwillig, sich „mit dem Machthaber auf guten Fuss zu stellen.“ „Manche liessen sich auch ihr Votum nicht in Geld, sondern mit Salz bezahlen. Ein Mann, dessen Name einen fürstlichen Klang hat, erhielt bloß einige Tonnen für seine Willfährigkeit!“<sup>2)</sup> Wahre, selbstlose Patrioten, welche für keinen Preis und unter keinen Umständen der Theilung zustimmen wollten, waren auf dem Reichstage nur vereinzelt, und zwar weniger unter den eigentlichen Polen, — dies tritt ebenfalls in unserer Quelle mehr hervor, als in den übrigen Publicationen auf diesem Gebiete — als vielmehr unter den Lithauern zu finden. Endlich fehlte den Polen ein entschlossener und begabter Führer, ein Mann, der es an diplomatischer Begabung mit den ausschlaggebenden Persönlichkeiten in den drei Nachbarreichen hätte aufnehmen können. Kein einziger unter den polnischen Führern der damaligen Zeit ragte in dieser Hinsicht über das Niveau der Mittelmässigkeit hervor, kein einziger besaß auch nur die Fähigkeit, eine nennenswerthe Zahl von Deputirten um sich zu vereinigen oder sie gar zu einer entschiedenen That zu begeistern. So nur konnte es geschehen, dass die Vertreter des polnischen Volkes einstimmig, ohne Widerspruch, ohne Protest der Theilung des eigenen Vaterlandes zustimmten. Der grosse, für Polen so verhängnissvolle Moment, er fand „ein kleines Geschlecht.“

1) cfr. Beer l. c. II. p. 202.

2) cfr. Beer l. c. II. pp. 225, 238.

## A n h a n g.

### Documente.

#### *Nro. 1.*

#### Déclaration.

Comme il paraît, que l'on employe toutes sortes de moyens pour soumettre la présente confédération générale à différents événements arbitraires, et pour la faire principalement dépendre de la diète:

Le Soussigné Ministre Plénipotentiaire de S. M. le Roi de Prusse se voit obligé de déclarer, qu'il ne permettra aucunement des restrictions de cette nature; mais que la confédération ne finira que, lorsque les circonstances n'exigeront plus sa durée, lorsque les Traités de Cessions avec les trois Puissances seront conclus, et que les arrangements par rapport au gouvernement auront été réglés en entier de concert avec les dites puissances.

Fait à Varsovie ce 26 avril 1773.

Benoit.

#### *Nro. 2.*

Note uniforme remise à messieurs les ministres plénipotentiaires des cours de Vienne, Petersbourg et Berlin.

Les soussignés ont ordre d'adresser à M. N. Ministre plénipotentiaire de la cour de N. le contenu ci-dessous:

Les trois cours alliées de Vienne, Petersbourg et Berlin après avoir annoncé simplement leurs prétensions sur la Pologne dans les déclarations uniformes du mois de Septembre dernier, ont développé les titres dans des exposés respectifs remis le 9 de mars de l'année courante au ministre de Pologne. Celui-ci a eu ordre le 18 avril de donner sur ces exposés aux ministres de trois cours les réponses dans les quelles les droits de la république de Pologne sur tous ses domaines sont appuyés des preuves les plus évidentes contre toutes prétensions formées à sa charge. Mais comme la république ne voit pas, qu'on ait donné jusqu'ici à ces réponses l'attention qu'elles méritent, et puisque les trois cours n'en persistent pas moins avec insistance dans leurs demandes; ils devient nécessaire pour la Pologne, de requérir ces mêmes cours, comme celles-ci sont requises formellement par la Note présente, de consentir à l'intervention amicale des puissances neutres et garantes de nos Traités, pour l'examen des droits et prétensions respectives, afin que les trois cours nos voisins ne soient pas juge et partie dans leur propre cause et que la république de Pologne soit à l'abri des lésions que de telles circonstances entraînent à leurs suites.

Varsovie le 5. Mai 1773.

signé etc.

## Nro. 3.

Copie de la note uniforme remise au ministère de Pologne par M<sup>rs</sup>. les ministres plénipotentiaires des cours de Vienne, Petersbourg et Berlin.

à Varsovie le 6 Mai 1773.

Le soussigné Ministre Plénipotentiaire N. a reçu par messieurs chanceliers de la république une note datée du 5 de ce mois, dont le commencement se trouve à la vérité adressé à lui, mais quant à la voix, qui s'élève ensuite dans cette pièce au nom de la République pour parler directement aux cours, afin de les réquerir de consentir à une intervention, tandis qu'elles ont déjà fait remettre au ministère polonais l'exposé de leurs droits, fondés sur des preuves irréfragables et rendus plus incontestables même par la réplique incontestable qui y a été faite de la part de la Pologne; le soussigné ne saurait lui assigner d'autre réponse, que le contenu des différentes déclarations des trois Puissances voisines, et notamment celle du 2 Février, dans la quelle elles ont fixé une alternative assez remarquable pour la Pologne, savoir l'arrangement définitif au 7 Juin, ou l'extention de leurs prétensions. Malgré ce langage décisif et irrévocable, le soussigné voit avec douleur et compassion cette diète écouler en minuties, chicanes et en disputes sur des mots: et ce terrible terme approche, sans faire frémir les auteurs de ces retardements. C'est au reste à ceux-ci, à répondre à l'insidieux argument que les puissances ne sauraient être et juges et parties. A qui est la faute de ce qu'elles ont été à la fin réduites, à se faire justice Elles-mêmes, si ce n'est à ce malheureux esprit de domination qui empruntant toutes les voix, préchant toutes les formes, a excité les troubles, allumé la guerre civile et en a produit enfin une sanglante entre la Russie et la Perse, qui dure depuis quatres ans. Qu'il soit permis au soussigné d'ajouter à ces réflexions une dernière, à la quelle il espère ne plus voir opposer l'intrigue et les retardements, c'est que, si les états confédérés et rassemblés en diète veulent continuer, à se laisser détourner de la délégation, qui doit traiter avec les ministres, munis pour cet effet des pleins pouvoirs nécessaires et plainement arrangés dans l'espace de huit jours on ne saurait répondre aucunement des suites, que des pareils délais doivent naturellement entraîner.

signé etc.

## Nro. 4.

a.

Actus limitationis  
übergeben vom Reichs-Tags-Marschallamt.

Es hat die verworrene und mit der äussersten Gefahr drohende Verfassung, in welcher die Republik mit den benachbarten Mächten sich befindet, nothwendig erfordert, das der gegenwärtige Reichstag ausgeschrieben und unter der Generalconferenz aller dreier Stände hat gehalten werden

b.

Limitations-Acte  
übergeben von Sr. Kgl. Maj.

Nachdem durch eine den 2. Februar d. Jahres dem polnischen Ministerio von den dreien Gesandten der Höfe Wien, Petersbourg und Berlin überreichte einstimmige Erklärung die Berufung eines Reichstages von uns ist verlangt worden, auf welchem von ihrer Seite der in Ansehung der Republik

müssen. Damit wir nun allem unserm Unglück endlich ein Ende machen können, so haben wir uns entschlossen die unter dem 7. September vorigen Jahres übergebenen einstimmigen Declarationes der benachbarten Höfe zu Wien, zu Petersburg und zu Berlin und die darinnen enthaltenen Ansprüche auf die von jedem gedachten Hofe eingenommenen Provinzen zum ersten und vornehmsten Gegenstande der Reichstagsberathschlagungen zu erwählen. Um nun aber unsern Mitbürgern und Unterthanen auf einmal von allen Drangsalen zu befreien, und für die baldigste Wiederherstellung einer allgemeinen Ruhe des ganzen Reiches sowohl, als für die Einführung einer solchen Regiments-Verfassung zu sorgen, die das Wohl und die Ehre jedes Einwohners in Sicherheit setzt; so haben wir, der König zugleich mit den übrigen als dem ersten Stande der Republik durch das gemeinschaftliche Band der Generalconferenz verbundenen Stände ferner beschlossen mit gedachten Höfen in einen Tractat uns einzulassen und die zwischen ihnen und uns schwebenden Streitigkeiten sowohl als die eigenen Angelegenheiten unseres Landes unter ihrer freundschaftlichen Mitwirkung zu einem dauerhaften und dem gemeinen Besten vortheilhaften Ende zu bringen.

Da wir nun aber wohl sehen, dass die nunmehr vorzunehmende Einrichtung unseres Staates das heilsamste Mittel ist, wodurch wir uns selbst und allen unseren Mitbürgern und Unterthanen retten können, diese aber nicht anders, als vermittelt einer Unterhandlung mit den bevollmächtigten Ministern gedachter benachbarter Höfe ausgeführt werden kann, so ernennen wir zu dieser Unterhandlung aus dem Recht und der Ritterschaft unten benannte Personen und geben denselben zusammen volle Macht mit

entworfene Plan ausgeführt, von der unsrigen aber der Uebermacht unserer Nachbarn und den Bedrängnissen der polnischen Nation ein Ende gemacht werden sollte, so haben wir die in selbiger Declaration geforderte Einschränkung unseres Landes in nähere Erwägung gezogen; derselben aber zu begegnen bei der gegenwärtigen Lage der Sachen keine Mittel vor uns gesehn. Wir haben also erwählter Declaration zu Folge vermöge eines Universals den Reichstag nach dem Verlangen und der Vorschrift der dreien Höfe auf den 19. April zusammen berufen. Da nun der an gedachtem Tage versammelte Ritterstand gewahr wurde, dass die garantirenden oder neutralen Mächte der Republik ihren Beistand versagten, die Bedrückungen aber theils durch Executionen theils durch gehäufte Drohungen von den Truppen der dreien Mächte von Tage zu Tage allgemeiner im Lande gemacht wurden, so erkannte derselbe die Nothwendigkeit dem Reichstag eine solche Form zu geben, durch welche dem das Land von allen Seiten her drückenden Elende am sichersten ein Ende gemacht und der gegenwärtigen Noth am ersten abgeholfen werden könnte; er entschloss sich daher den Reichstag unter einer Conferenz zu halten, welcher wir als König und der Senat beigetreten sind. Gleich zu Anfange liessen wir durch die Kanzler beider Nationen den Ministern der dreien Höfe eine Note überreichen, in welcher wir sie ersuchten, die freundschaftlichste Vermittelung der garantirenden oder neutralen Mächte anzunehmen und zu gestatten. Da nun die Antwort, die wir auf diese Note erhalten diese Vermittelung deutlich verwirft und überdem im Fall, dass wir die Sache verschieben oder uns widersetzen würden mit dem Ruin des ganzen Landes drohet, wir auch hienächst billig befürchten müssen,

jedem gedachten Hofe über dessen Ansprüche auf die uns entrissenen Länder, doch nicht anders als unter Garantie der beiden übrigen übereinzutragen, in gleichem auf die Regierungsform oder die inneren Angelegenheiten der Republik mit Zuziehung der bevollmächtigten Herren Minister oder derer, die von gedachten Ministern zu diesem Geschäfte mit genugsamen Vollmachten versehen sein werden, einzurichten. Zu dieser Absicht sollen sie ihnen alle Rechte vorlegen, welche von Seiten der Republik nur zu finden sind. Sie sollen Sorge dafür tragen, dass die Sicherheit des Staates sowohl als der Friede und die nachbarliche Freundschaft mit den angrenzenden Mächten gegründet und befestiget und mit jedem derselben ein genauer und unumstösslicher Grenzvertrag geschlossen werde. Ferner sollen sie in der Gewährleistung oft erwähnter Mächte eine von allem Zwange entfernte Regierungsform für die Republik feststellen. Denen nicht unriren Griechen und Dissidenten unsern Mitbrüdern und Mitbürgern, wes Standes und Beschaffenheit sie sein mögen sollen sie alle gebührende Gerechtigkeit widerfahren lassen. Den Frieden im Lande sollen sie aufs baldigste befördern und das ganze Reich von fremden Truppen befreien. „Was nun diese unsern Herren Delegirten aus dem Rath und dem Ritterstande nach Massgabe gegenwärtiger Limitations-Acte in Ansehung sowohl des zu errichtenden Tractats als auch der zu verordnenden Landesgesetze beschliessen und niederschreiben werden, das Alles versprechen wir in der Versammlung aller dreier Stände genchm zu halten.“ Ueberdem sollen diese unsern Herrn Delegirte eine nach dem Inhalt gegenwärtiger Limitations-Acte abgefasste, von uns, dem Könige und unseren Ministern unterschriebene und unter den Kanzlei-Siegeln beider Nationen

es möchten die 3 benachbarten Höfe die Verfliessung des in der Declaration vom 2. Februar vorgeschriebenen Termines zum Vorwande brauchen, ihre Drohungen in Erfüllung zu bringen, das Elend des Landes zu vergrössern und noch ein grösseres Stück desselben an sich zu reissen, als sie in gedachter Declaration gedrohet, so stehet es nicht in unserer Macht etwas anderes und besseres zu unternehmen als der Gefahr und dem Unglück, das uns drücket ein baldiges Ende zu machen.

Dieserhalben haben wir der König und die conf. Stände der Republik uns entschlossen, zur Ansetzung und Eröffnung einer endlichen Unterhandlung zwischen der Republik und gedachten Höfen zu schreiten und deshalb unten genannte Delegirte zu ernennen. So wie wir durch gegenwärtigen Actus ernennen und aussetzen folgende Personen, namentlich . . . welche mit den Ministern N. N. oder denen die zu diesem Geschäfte hinlänglich bevollmächtigt sein werden, über das Interesse der Republik zu unterhandeln, zu untersuchen, zu erkennen und einen giltigen Tractat zu schliessen die Macht haben sollen. Jedoch sollen diese Delegirten gehalten sein, nicht anders, als nach der von uns erhaltenen Vollmacht und nach der zu ihrer Vorschrift an den conf. Ständen entworfenen Instruction zu verfahren. Bei allen ihren Unternehmungen sollen die genannten Delegirten den Zweck vor Augen haben, dass sie den gegenwärtigen unglücklichen Bedrängnissen des Landes ein Ende machen und den künftigen, so viel in menschlichem Vermögen stehet, vorzubeugen; dass die fremden Truppen aus allen zur Republik gehörigen Ländern entfernt, für die innere Sicherheit des Landes gesorget, Unrecht und Schaden der Republik so wenig als möglich zugefügt und durch

ausgefertigte Vollmacht zur Auswechslung gegen die Vollmacht gedachter Minister erhalten und selbige zur Wissenschaft der Stände unter dem heutigen Acte dem Volumini des künftigen Reichstags-Abschiedes beigefügt werden. Und ob wir gleich von dem patriotischen Eifer unserer Herren Delegirten für das allgemeine Beste vollkommen überzeugt sind, so wollen wir doch, dass dieselben, wenn sie in einem oder dem anderen Punkte verschiedener Gedanken sein sollten, nicht anders als nach der Mehrheit der Stimmen schliessen sollen, verpflichtet auch hienächst einen jeden derselben, sich unter keinerlei Vorwände der Versammlung an dem verabredeten Orte und zur angesetzten Stunde zu enthalten, es wäre denn, dass es wirkliche Krankheit oder andere dringende Noth sie daran verhinderte, in welchem Falle sie von uns dem Könige die Erlaubniss dazu erhalten sollen. Sollten aber auch einige der Delegirten nach dazu erhaltener Vergünstigung sich entfernen und nur überhaupt derselben wenigstens, nämlich . . . Bischöfe . . . . . weltliche Senatoren . . . . Landboten zurückbleiben, so sollen dieselben Alles so gültig abmachen können, als wenn alle durch diesen Actum ausgesetzte Delegirte es beschlossen hätten.

Diejenigen hergegen, welche auf besagte Weise sich entfernt haben, sollen alles dasjenige, was die zurückgebliebenen werden beschlossen haben, zu unterschreiben verbunden sein. Wer sich von ihnen aber dieser Verordnung zu widersetzen unterstehen wird, soll aller seiner Aemter und der Activität verlustig gehen.

Nachdem wir nun Alles dieses, nach dem was die Umstände der gegenwärtigen Zeit erfordern, festgesetzt haben, so finitiren wir den gegenwärtigen Reichstag auf den — verpflichten hienächst alle zu demselben ge-

Sicherheit der Handlung und die freie Zufuhr der zu ihr gebrachten Waaren die Einkünfte derselben vermehrt werden. Und da die den Nichtunirten, Griechen und Dissidenten zu leistende Genugthuung schon in diejenigen Tractate mit eingeschlossen ist, welche entweder bereits aufgehoben sind oder doch geändert werden sollen, so wird es die Pflicht der ernannten Delegirten sein, in den Art. 26 unten beigefügter Instruction angeführten wesentlichen Punkten für die Erhaltung der hl. katholischen Religion Sorge zu tragen.

Die zur Erhaltung vorgedachter Absichten zu nehmenden Maassregeln werden der Rechtschaffenheit und der Geschicklichkeit der Delegirten überlassen.

Alles dasjenige nun, was die aus dem Senat und Ritterstande ausgesetzte Delegirte nach Vorschrift gegenwärtigen Limitations-Actus und der von uns gegebenen Vollmacht und Instruction in Ansehung des zu schliessenden Tractats bereden, festsetzen und unterschreiben werden, das Alles versprechen wir in der Versammlung aller dreier Stände genehm zu halten.

Da es aber auch von unumgänglicher Nothwendigkeit ist, dass über die innere Reichsverfassung, über eine Verbesserung und Aufhebung der in dieselbe eingeschlichenen Missbräuche, über die Verstopfung der alten Quellen der Anarchie und über die gegenwärtige Lage des ganzen Staatskörpers, ingleichen wie der Schatz der Republik und die Armee künftig einzurichten sei, eine reife Ueberlegung angestellt und etwas Gewisses festgesetzt werde: so sollen die Delegirten, sobald sie die Tractaten mit allen dreien Höfen geendiget und jeder derselben für die übrigen über ihre Ansprüche an die Republik sowohl als über die gegenseitigen Anforderungen der Republik an die Höfe die Garantie geleistet hat, Projecte zur inneren Regiments-

hörigen Senatoren, Minister und Landboten an gedachtem Tage sich allhier einzufinden, suspendiren die Rechtspflege in Civilsachen für alles und jedes Gericht bis zur Beendigung des Reichstags und sind geneigt, dass gegenwärtiger Actus von uns als Könige und denen Herren Conföd. und Reichstags-Marschällen unterschrieben werde.

verbesserung entwerfen, in welchen sie aber nichts endlich beschliessen, sondern alles zur Billigung der versammelten Stände ad referendum zu nehmen schuldig sind. Wenn aber mehr gedachte Höfe sich mit Drohungen haben vernehmen lassen, wie sie keine Verbesserung des Regiments ohne ihr Vorwissen vornehmen lassen würden und ohne Widerrede verlangen, dass Alles, was beschlossen werden wird, von ihnen garantieret werden soll; so wollen wir, um uns in die unglückliche Lage unseres Landes zu bequemen, geschehen lassen, dass die entworfenen Vorschläge ihnen zu gehöriger Zeit communicieret werden sollen. Ueberdem wollen wir, dass unser S. P. Ihre Delegation eine zu der in dieser Limitationsacte angezeigten Absicht entworfene, von uns als Könige und unseren Ministern unterzeichnete und unter den Kanzlei-Siegeln beider Nationen ausgefertigte Vollmacht erhalten und selbige gegen die Vollmachten der drei genannten Minister auswechseln, diese aber zur Wissenschaft der Stände nach dem gegenwärtigen Acte dem volumini der künftigen Reichstags-Constitution beigelegt werden sollen. Und ob wir gleich von dem patriotischen Eifer unser Herren Delegirten für das gemeine Beste genugsam überzeugt sind, so verordnen wir doch, dass sie auf den Fall, wenn sie in einem oder dem anderen Punkte nicht gleicher Meinung waren, nach der Mehrheit der Stimmen einen Schluss machen sollen. Endlich verpflichten wir einen jeden von ihnen, sich unter keinerlei Vorwände von der Session zur bestimmten Stunde und an dem verabredeten Orte zu entziehen, ausser im Falle der Krankheit und dringenden Noth, in welcher sie von uns dazu die Erlaubniss zu suchen haben werden. Sollten einige der Delegirten nach erhaltener Bewilligung verreisen und nur überhaupt . . . . wenigstens . . . . Delegirte, nämlich . . . .

Bischöfe . . . . weltliche Senatoren . . . .  
 Minister und . . . . Landboten zurückbleiben,  
 so werden diese die Befugniß haben, alles  
 so abzumachen, als wenn sämtliche in dieser  
 Acte benannte Personen zugegen gewesen  
 wären. Diejenigen hergegen, welche sich  
 auf eine erwähnte Art entfernen werden,  
 sollen bei ihrer Zurückkunft alles, was die  
 Zurückgebliebenen beschlossen haben, zu  
 unterschrieben gehalten sein.

Schluss

wie die andere nebenstehende Acte.

Nro. 5.

### Instruction für die Delegation.

Da wir mit gemeinschaftlichem Rath der conföd. Stände der Republik eine hinlänglich bevollmächtigte Delegation ernannt haben, deren Ursache und Endzweck in dem Actus Limitationis weitläufiger angezeigt ist, so haben wir es nöthig erachtet denen Delegaten derselben folgende Punkte zur Instruction vorzuschreiben:

1. Sollen dieselben mit den 3 Gesandten der Höfe Wien, Petersburg und Berlin nach gewechselten Vollmachten über die Anforderungen gedachter Höfe an die Republik handeln und übereintragen, wobei es ihnen obliegen wird die Rechte der Republik auf alle der Herrschaft derselben unterworfenen Länder auseinander zu setzen, dasjenige, worauf gedachte 3 Höfe ihre Ansprüche gründen zu widerlegen und mit einem Worte nichts zu unterlassen, was zur Erhaltung der der Republik gehörigen Provinzen gereichen kann.

2. Sollte es sich unglücklicher Weise zutragen, dass ungeachtet alles ihres Fleisses und ihrer Sorgfalt es nicht möglich sein sollte, das Vaterland von dem gedrohten Verluste zu retten, so werden unsere bevollmächtigte Deputirten doch verpflichtet sein, sich dahin zu bearbeiten, dass dieser Verlust so viel als es in ihren Kräften stehen wird, verringert werde. Wie es nun aber nicht möglich ist ihnen hierüber eine ausdrückliche und bestimmte Instruction zu geben, da die beiden Höfe von Wien und Berlin über den rechten Umfang der von ihnen sich zugeeigneten Besizung nur zweideutig und unbestimmt sich erklärt haben, so wird die erste Sorge unserer Delegation dahin gehen, dass sie sich die Communication einer ausdrücklichen Anzeige von den Grenzen, derjenigen Provinzen ausbitten werde, welche diese Mächte der Republik zu lassen gedenken.

3. Wenn die Minister der 3 Höfe alles dieses punktatum werden bekannt gemacht haben und unsere Delegaten sehen werden, dass sic sich der Vertheilung des Landes nicht widersetzen können, so sollen dieselben Anträge von ihrer Seite eröffnen und von keinem der nachfolgenden Artikel abzugehen gehalten sein.

4. Dass nach Inhalt der von den 3 Höfen übergebenen Declaration diese 3 Höfe unter gegenseitiger Garantie die Republik bei allen denen Provinzen zu erhalten, welche

dieselbe nach verabredeter und geschlossener Theilung behalten wird, sich verbindlich machen und auf das deutlichste und feierlichste versprechen sollen, künftighin unter was für einem Vorwande es wolle, ihre Forderungen nicht weiter zum Nachtheil der Länder auszudehnen, welche vermöge dieses Tractats bei der Republik Polen verbleiben sollen.

5. Die 3 Höfe sollen ausserdem die Unabhängigkeit und eigene Herrschaft der Republik feierlich anerkennen und derselben niemals zu gefährden sich verbinden.

6. Da die Religion das theuerste Gut ist, welches bis ans Ende treu und eifrig beschützt werden muss, so werden unsere Delegaten in diesem Maasse sich bestreben, bei denen 3 Höfen die Erhaltung der heil. kath. Religion nach den Grundsätzen der lat. und griech. Kirche in denen Provinzen, die dieselben sich zugeeignet, auszubringen.

7. Da die Gegenwart fremder Truppen im Lande bisher einen unaussprechlichen Schaden verursacht hat und noch täglich sowohl den Einwohnern (insbesondere) als auch dem Lande überhaupt zur äussersten Beschwerde gereicht, hienächst es nicht möglich ruhig und sicher zu negociiren, so lange die Hauptstadt von diesen Truppen besetzt und das ganze Land verheeret wird; so sollen unsere Delegirte präliminariter auf die Entfernung derselben dringen und zugleich abmachen, dass künftighin keine fremde Armee unter irgend einerley Vorwande in die Länder der Republik einrücken sollen, (welche Clausel ein jeder der 3 Höfe unter Gewährleistung der übrigen beiden zu halten in einem besonderen Artikel feierlich sich verbindlich machen soll.)

8. Da die gegenwärtige Theilung alle vorhergegangenen Tractate zwischen der Republik Polen und ihren 3 Nachbarn aufgehoben hat, so sollen unsere bevollmächtigten Delegaten sich dahin verwenden, dass bei dem neuen Tractat mit den dreien Höfen die alten Freiheiten zu Grunde gelegt werden, doch mit denjenigen Veränderungen und Einschränkungen, welche nach den gegenwärtigen Umständen erfordert werden.

9. Es sollen dieselben auch bei den Ministern der 3 Höfe dieses ausdrücklich ausbedingen, dass der Handel sowohl zu Lande als auch auf den Flüssen bis an die See von allen Bedrückungen, Abgaben, Beschwerden eben so frei, wie er vor Alters gewesen, von Seiten der Nachbarn gelassen werden soll.

10. So empfehlen wir auch unsern Bevollmächtigten für die Aufhebung aller der Artikel in den Tractaten zu sorgen, betreffend den Durchmarsch fremder Truppen, die Werbungen von beyden Theilen die Freyheit zu münzen und Zölle anzulegen, welche der Republik zum Nachtheil gereichen.

11. Von den Provinzen und Districten, welche des Königs von Preussen Mjst. abzutreten sein werden, sollen sie die Städte Danzig und Thorn mit ihren Häfen, Landgütern und allen Appertinentien sowohl als der freyen Handlung ausnehmen: welche insgesamt wie vor Alters der Oberherrschaft der Republik unterworfen bleiben sollen.

12. Sollen sie ausbedingen, dass beide preussische Provinzen nach Abgange des männlichen Stammes des Hauses Brandenburg dem König und der Republik Polen wieder anheim fallen sollen.

13. In der Convention mit den 3 Höfen sollen unsere Delegaten auch wegen des Salzes folgenden Artikel einrücken: vermöge dessen die Nachbarn sich verbinden, der Republik

so viel Salz als sie zu ihrem Bedürfniss zu gebrauchen darthun wird, für den geringst möglichen Preis zu überlassen.

14. Ferner sollen sie die der Republik zuständige alte Schuld für die Starostay Spisk (Zips) wiederfordern.

15. Es sollen auch unsere Delegaten die 3 benachbarten Höfe ersuchen, festzusetzen, dass der Karlowitzer Friede, welcher von der ottomanischen Pforte gebrochen worden, wieder seine vorige Giltigkeit erlange, die Pforte zur Ersetzung des der Republik zugefügten Schadens und zur Anerkennung des jetzig regierenden Königs vermöge einer von denselben und der Republik deshalb abzuschickenden Gesandtschaft angehalten werden soll.

16. Da auch unter dem Vorwande der Reclamierung nach Polen geflüchteter Unterthanen bisher viele Verfolgungen, Bedrückungen und Ungerechtigkeiten versucht worden, so sollen unsere Delegaten alle ihre Sorgfalt bei den 3 Nachbarn dahin verwenden, dass künftighin diese üble Gewohnheit aufgehoben und keine Unterthanen aus einem Lande in das andere reclamirt werden mögen.

17. Ferner sollen sie einen Artikel in Ansehung derer Unterthanen der Republik hinzufügen, welche theils in denen bei Polen bleibenden Lande, theils in denen einen von den 3 Höfen abzutretenden Provinzen Güter besitzen, zu der Meinung, dass diese Unterthanen der Republik derjenigen Macht, in deren Antheil ihre Güter sich befinden werden, nur das homagium territoriale leisten sollen, und zwar so: dass sie für ihre Personen Unterthanen der Republik bleiben, zur Theilnehmung an der gesetzgebenden Gewalt fähig und gehalten und der Republik ausschliessungsweise treu zu sein und zu dienen verpflichtet sein sollen, auch die Freyheit haben, innerhalb 10 Jahre ihre in den abgenommenen Provinzen liegenden Güter ohne den geringsten Abzug zu veräussern.

18. Sie sollen die 3 benachbarten Höfe ersuchen, alle Starosten in den abgeordneten Provinzen lebenslang bey ihren Starosteyen zu lassen.

19. Sollen sie sich bemühen auszuwirken, dass alle sowohl in baarem Gelde als Landesproducten bestehenden Einkünfte, welche entweder in den Königl. Salzmagazinen, Oeconomien, Starosteyen und auf den Zollämtern der Republik verwarlich aufbehalten sind oder von den 3 Höfen eingenommen werden, von dato der Einnahme bis an den Tag, da die Tractaten werden unterschrieben werden, von denselben der Republik zurück gegeben werden mögen.

20. Sollen sie beim russischen Hofe um die Befreyung aller während der letzten Unruhen in die Gefangenschaft Geführten anhalten.

21. Endlich, da die Minister der 3 Höfe sich über die Art und Weise der mit unsern Delegaten zu schliessenden Transaction nicht erklärt haben, und die Macht, welche ihnen das Mittel gegeben, der Republik ihre Provinzen zu entziehen, ihnen auch das Recht, in welcher Form sie dieselbe sich zueignen wollen, hierüber aber sowie über verschiedene andere Punkte der Wille der 3 Höfe uns nicht bewusst ist, so können wir hierüber unsern Delegaten keine ausdrückliche Instruction ertheilen, sondern müssen das Uebrige, wie oben gesagt, ihrer Einsicht, Rechtschaffenheit und Eifer für die Religion und ihr Vaterland anheim stellen.

22. Da es in dem Actus limitationis auch festgesetzt ist, dass eben die bevollmächtigten Delegaten, welche mit dem M. der 3 Höfe wegen ihrer Anforderungen überein-

tragen und einen Vergleich schliessen sollen, zugleich übertragen werden, die innere Verfassung zu bestimmen, welche die Theilung und andere nunmehr veränderte Umstände erfordern, so empfehlen wir ihnen bei den zu entwerfenden Plänen und Vorschlägen folgende Vorschriften zu Grunde zu legen.

23. Sie sollen keine Landesconstitution ändern, es wäre denn, dass der Nachtheil derselben für die Stände der Republik bereits längst anerkannt worden.

24. Sie sollen den Ständen der Republik ihre Würden, Aemter und Privilegien lassen.

25. Und da die Rechte und Vorrechte des Thrones ohne Nachtheil der Freyheit, guten Ordnung und öffentliche Ruhe nicht geschmälert werden können, die Pacta conv. auch einen unverletzlichen Tractat zwischen dem Könige und der Nation ausmachen, welcher durch einen theuren Eid bekräftigt ist und ohne den sträflichsten Meineid nicht übertreten werden kann: so sollen die Delegaten sich wohl hüten, demselben ohne Einwilligung der Stände nicht im geringsten zu nahe zu treten.

26. Und da das Interesse der Schismatiker und Dissidenten eine von den vornehmsten Ursachen der unglücklichen Unruhen in unserem Vaterland gewesen ist, so sollen die Delegaten alle Sorgfalt anwenden, diese streitige Sache also beizulegen, dass von einer Seite die hl. römisch-kath. herrschende Religion vor allen Beeinträchtigungen gesichert werde, von der anderen aber gedachte Schismatiker und Dissidenten, welche von den auswärtigen Mächten so stark unterstützt würden, dennoch solche Vortheile erhalten mögen, die sie billig und zufrieden stellen können. Daher empfehlen wir den gedachten Delegaten von diesen Vortheilen: die Zulassung der Schismatiker und Dissidenten zur gesetzgebenden Gewalt und allen den Aemtern, die an derselben theilnehmen, auszuschliessen und die Aufhebung des Indicis mixtus sowohl als die Beibehaltung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Strafen wider die Abtrünnigen zu unterschreiben.

#### Nro. 6.

Note de la part des M. M. les ministres des cours de Vienne, de Petersbourg et de Berlin rendue à M. M. les Maréchaux de la confédération.

Les soussignés ministres plénipotentiaires, après avoir épuisé depuis un mois toutes les voies de la persuasion et de la douceur pour éviter les moyens durs qu'ils sont autorisés de la part de leurs cours respectives d'employer en cas qu'on voulût trainer l'arrangement définitif, avec les puissances voisines, ont été également affligés et étonnés de voir paraître un project d'Acte absolument contraire à la dignité de leurs cours et aux égards dus à leurs personnes en voulant les exposer à traiter avec une Délégation sans plein-pouvoir.

Les soussignés ministres plénipotentiaires se croient par conséquent obligés non seulement de protester contre le dit acte mais déclarent aussi, que si celui, qui a été proposé et lu le 10 mai par S. E. le maréchal de la confédération ne passe pas aujourd'hui, ils se verront forcés d'en venir à l'exécution des menaces annoncées par les déclarations de leurs cours. Dès lors ils ne feront plus le moins pour une négociation, mais attendront le terme du 1. juin.

Les états assemblés ne sauraient ignorer les suites que l'expiration inutile du dit terme entraînera suivant les déclarations des Puissances. Les sous. Mss. déclarent en même temps, qu'ils regarderont tous ceux, qui s'opposeront aujourd'hui à l'acte, qu'ils proposent comme les ennemis de leurs cours et de la Patrie.

à Varsovie le 14. Mai 1773.

Signé.

*Nro. 7.*

Projet du Traité de cession rendu pour la Prusse avec la Pologne de la part de S. E. Msr. de Benoit, Ministre Plénipotentiaire de Prusse à la Délégation d. d. 3. Sept. 1773. <sup>1)</sup>

Au nom de la très-sainte Trinité.

Soit notoire à quiconque appartient: Comme S. M. le Roi de Prusse a fait déclarer à S. M. le Roi et la République par un mémoire exhibé à Varsovie au mois de Septembre de l'année passée, qu'Elle se croyait autorisée et était résolue de revendiquer ses droits et prétensions sur la Pomméranie polonaise et sur d'autres districts de la Pologne et qu'en conséquence du concert pris entre Elle et leurs M<sup>tes</sup> l'Imp<sup>ce</sup> Reine d'Hongrie et de Bohême et l'Imp<sup>ce</sup> de Russie, qui se trouvent dans le même cas, d'avoir des prétensions à la charge du royaume de Pologne, Sa dite M<sup>te</sup> Prussienne a fait en même temps prendre possession de la Prusse et de la Pomméranie polonaise et des districts sur la Netze. Comme d'un autre côté S. M. le Roi et la République de Pologne ont fortement protesté contre cette occupation des Provinces surnommées, il en est résulté des différends et des contestations entre les deux Etats, qui auraient pu altérer et intrerompre leur tranquillité et harmonie réciproque. Pour prévenir donc les suites préjudiciables d'une pareille mésintelligence, les deux parties sont convenus, de faire ouvrir des conférences de Pacification à Varsovie à une Diète extraordinaire indiquée pour cet effet etc. . . . au gré du désir des trois cours alliées, et d'y faire travailler à un prompt accommodement de ces différends par des Plénipotentiaires et Commissaires autorisés de part et d'autre pour cet effet S. M. le Roi de Prusse a muni de son plein-pouvoir le Sieur Gideon de Benoit, son Ministre plénipotentiaire à la cour de Pologne et S. M. le Roi et la République de Pologne ont pour le même effet autorisé et muni de leur Pouvoir les . . . les quels commissaires et Plénipotentiaires ainsi dûment autorisés, après avoir échangé leurs plein-pouvoir respectifs et avoir tenu entre eux plusieurs conférences sont enfin convenus des Articles suivants.

Article I.

Il y aura désormais et à perpétuité une paix inviolable et une sincère union et amitié parfaite entre S. M. le Roi de Prusse, ses héritiers et successeurs et tous ses Etats d'une part., et S. M. le Roi de Pologne, Grand Duc de Lithuanie et ses successeurs, aussi-bien que le Royaume de Pologne et le Grand Duché de Lithuanie d'autre part, de sorte qu'à l'avenir les deux hautes parties contractantes ne commettront ni laisseront commettre par les leurs aucune hostilité l'une contre l'autre directement ou indirectement, qu'Elles ne feront ni permettront aucune démarche contraire au présent traité, mais qu'elles observeront

1) cfr. p. 23. Ann. 4.

plutôt religieusement en tout point, entretiendront toujours entres Elles une bonne et parfaite harmonie et tacheront de maintenir l'honneur, l'avantage et la sureté mutuelle comme aussi de détourner l'une de l'autre tout dommage et préjudice.

#### Article II.

Pour obvier à toutes les disputes, qui pourraient naître à l'avenir et pour abolir de part et d'autre toutes les prétensions de quelque nature qu'elles puissent être S. M. le Roi de Pologne tant pour Elle que pour ses successeurs et les Ordres et Etats généraux du Royaume de Pologne et du Grand-Duché de Lithuanie cèdent par le présent Traité irrévocablement et à perpétuité sans aucun retour ni réservation dans aucun cas imaginable à S. M. le Roi de Prusse, ses héritiers et successeurs de l'un et de l'autre sexe les provinces, palatinats et districts, que Sa dite M<sup>te</sup> a fait préalablement occuper en vertu de ses lettres patentes du 13 Septembre de l'année passée comme un équivalent de ses prétensions et nommément toute la Pomméranie, la ville de Danzig avec son territoire excepté; de même que le district de la Grande Pologne en deça de la Netze en longeant cette rivière depuis la frontière de la nouvelle Marche jusqu' à la Vistule près de Vordon et Solitz, de sorte que la Netze fasse la frontière des Etats de S. M. le Roi de Prusse, et que cette rivière lui appartient en entier; et S. dite Majesté ne voulant pas faire valoir ses autres prétensions sur plusieurs autres districts de la Pologne limitrophes de la Silésie et de la Prusse, quelle pourrait réclamer avec justice, et se désistant en même temps de toute prétension sur la ville de Danzig et sur son territoire, se contente, que Sa M<sup>te</sup> le Roi et la République cèdent en guise d'équivalent la reste de la Prusse polonaise nommément: Le Palatinat de Mariembourg, la ville d'Elbing y comprise l'Éveché de Varmie et le Palatinat de Culm sans en rien excepter que la ville de Thorn, laquelle ville sera conservée avec tout son territoire à la Pologne. Sa M<sup>te</sup> le Roi de Pologne et les Ordres et Etats du Royaume de Pologne et du Grand duché de Lithuanie cèdent à Sa Majesté le roi de Prusse, ses héritiers et successeurs tous ces pays ci-dessus énoncés, avec toute propriété et indépendance, avec toutes les villes, forteresses et villages, avec tous les havres, rades et rivières, avec tous les vassaux, sujets et habitants, lesquels ils dégagent en même temps de l'hommage et du serment de fidélité, qu'ils ont prêté à Sa M<sup>te</sup> et à la couronne de Pologne avec tous les droits, tant pour le civil et politique, que pour le spirituel et en général avec tout ce qui appartient à la Souveraineté de ces pays, et ils promettent, de ne former jamais ni sous aucun prétexte aucune prétension sur les provinces cedées par le présent Traité. On nommera de part et d'autre incessamment des Commissaires qui seront chargés de regler définitivement et d'une manière plus exacte les limites des provinces que le Sérénissime Roi et la république de Pologne cèdent à S. M<sup>te</sup> le Roi de Prusse et d'en dresser des cartes exactes, aussi bien que de remettre fidèlement à Sa M<sup>te</sup> de Prusse tous les archivs, documents, chartres et autres papiers publics qui régardent les provinces cedées par le présent Traité à Sa dite Majesté.

#### Article III.

Sa Majesté le Roi de Pologne et les Etats de Pologne et de Lithuanie renoncent également et de la manière la plus forte et la plus formelle à toute prétension qu'ils pourraient

avoir ou former, soit à présent soit à l'avenir sur aucune des autres provinces, que la sérénissime maison de Prusse et de Brandebourg a possédé jusqu'ici. Sans déroger à cette renonciation générale, ils renoncent empressement et nommément à la réversion du Royaume et du fief de Prusse qui a été stipulé en faveur de la couronne de Pologne dans l'article VI du Traité conclu à Velau le 19 Septembre de l'année 1657 pour le cas, que le descendants mâles de l'Electeur Frédéric Guillaume de Brandebourg viendraient à manquer, et ils consentent, que Sa M<sup>te</sup> le Roi de Prusse et ses héritiers et successeurs de l'un et de l'autre Sexe puissent librement posséder le Royaume de Prusse à perpétuité, avec tout souveraineté et indépendance, sans que la couronne de Pologne puisse ni veuille jamais y former aucune prétension, ni de réversion ni d'obligation féodale ni sans aucun autre titre prétexte et de nomination. Pour prévenir et écarter aussi tout sujet et toute matière de disputes, qui pourraient résulter des articles du Traité de Velau qui ne quadrent plus aux circonstances présentes, les deux hautes parties contractantes abolissent par le présent Traité les articles 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 et 21 du susdit Traité de Velau 1757 en lui conservant cependant sa forme et son obligation dans les autres articles, qui ne sont pas expressement abrogés ici.

#### Article IV.

Sa Majesté le Roi de Pologne et les Etats de Pologne et de Lithuanie se désistent également, et renoncent de la manière la plus forte, à tout droit féodal, au droit de réversion et en général à tout autre droit et prétension qu'ils pourraient former à présent ou à l'avenir sur les districts de Lauenbourg et de Butow, ils cèdent tous leurs droits sur ses districts à Sa M<sup>te</sup> le Roi de Prusse et ils consentent, que sa M. et ses héritiers et successeurs de l'une et de l'autre sexe puissent posséder ces mêmes districts à perpétuité avec toute Souveraineté et indépendance sans aucune réversion ni obligation féodale, et pour obvier à toute dispute à cet égard, les deux hautes parties contractantes également la convention de Bydgost du 6. Octobre 1657, de sorte qu'elle ne doit plus subsister, que dans la stipulation qui assure à la Maison de Brandebourg la possession des districts de Lauenbourg et de Butow, et sans que cette sérénissime maison soit plus assujettie aux autres stipulations et restrictions du dit Traité de Bydgost.

#### Article V.

Sa M. le Roi et les Etats de Pologne et de Lithuanie se désistent encore nommément et expressement du droit de racheter le territoire de Draheim fondé sur le Traité de Bydgost du 6. Octobre 1657; ils cèdent à sa M<sup>te</sup> le Roi de Prusse tous les droits qu'ils pourraient encore avoir ou former sur ce district, et ils consentent que Sa dite M<sup>te</sup> et ses héritiers et successeurs de l'un et de l'autre sexe puissent librement posséder le dit district à perpétuité et irrévocablement, avec toute propriété et souveraineté, sans que la couronne de Pologne ne puisse ni veuille jamais y former aucune prétension à titre de rachat, de réversion ou sous quelque autre domination quelconque.

#### Article VI.

En considération et en échange des cessions, que le sérénissime Roi et la République de Pologne viennent de faire à S. M. le Roi de Prusse par le présent Traité; Sa dite Ma<sup>te</sup>

renonce tant pour Elle que pour ses héritiers et successeurs de l'un et de l'autre sexe, de la manière la plus forte et dans la meilleure forme à toutes prétensions qu'Elle pourrait avoir eues ou avoir encore à la charge du royaume de Pologne et du Grand Duché de Lithuanie sous quelque titre que ce puisse être; S. M<sup>te</sup> garantit formellement et de la manière la plus forte toutes les possessions actuelles, selon l'étendue et dans l'états ou elles restent à la Pologne après ce Traité conclu entre S. S. M. M. le Roi de Prusse, l'Imp<sup>ce</sup> Reine de Hongrie et de Bohême et l'Imp<sup>ce</sup> de toutes les Russies et entre Sa M. le Roi et la sérénissime République de Pologne, en exceptant pourtant les guerres, qui pourraient survenir entre la République et la Porte Ottomane. Pareillement Sa M. le Roi et la République de Pologne garantissent à S. M. le Roi de Prusse et les successeurs toutes les possessions actuelles selon l'étendue et dans l'état ou elles se trouvent après la conclusion du présent Traité.

#### Article VII.

Dans les circonstances des troubles, dont était agité le Royaume de Pologne et de la guerre qui s'est élevée entre l'Empire de Russie et la Porte Ottomane, celle-ci ayant fait publier un manifeste, par lequel elle impute à la sérénissime République de Pologne la violation du Traité de Carlowitz et delà résultant des doutes et des inquiétudes sur l'extence effective de cette paix que sur la conduite ulterieure de la Porte à l'égard de la République S. M. le Roi de Prusse promet de s'employer de concert avec les deux cours Impériales à détourner la Porte de toutes vues hostiles contre la sérénissime République à raison de la dite imputation et d'obtenir au moyen de ses bons offices, que la Porte Ottomane se conduise dans les termes de la dite paix de Karlowicz comme toujours subsistante et n'ayant jamais été enfreinte.

#### Article VIII.

S. M. le Roi de Prusse promet aussi de conserver la religion catholique tant dans les provinces que le sérénissime Roi et la République de Pologne viennent de lui céder par le présent Traité, que dans le royaume de Prusse et dans les districts de Lauenbourg, de Butow et de Draheim.

#### Article IX.

S. M. le Roi de Prusse ayant déclaré vouloir contribuer par ses bons offices à rétablir la calme et le bon ordre en Pologne sur un pied solide et permanent, garantira toutes et telles constitutions, qui seront faites d'un parfait concert avec les ministres des trois cours contractants en la diète actuellement assemblée à Varsovie sous le noeud de la confédération, tant sous la forme du gouvernement libre, républicain et indépendant, que sur la Pacification et l'Etat des sujets de la religion Grecque-orientale non unie et des Dissidents de deux communions evangeliques et pour cet effet il sera dressé un act séparé contenant les dites constitutions, lequel sera signé par les ministres et les commissaires respectifs, comme faisant partie du présent Traité et aura la même force et valeur que s'il y était inseré mot pour mot.

#### Article X.

Tout ce qui sera arrangé et stipulé dans les Traités ou conventions séparées, qui auront lieu plus tard par rapport au commerce des deux nations, et à tout ce qui y a rapport aura la même force et valeur que s'il était inseré mot pour mot dans le présent Traité.

## Article XI.

Comme on ne saurait comprendre dans ce traité tout ce qui peut avoir rapport au bien et à l'avantage des deux Etats il sera fait un autre acte séparé, dans lequel sera inséré tout ce qui a été stipulé et accordé de part et d'autre, ou ce qui pourra l'être dans la suite et cet acte aura pareillement la même force et valeur, que s'il faisait partie de ce Traité.

## Article XII.

S'ils s'élèvent encore à l'avenir des disputes entre les deux Etats ou leurs sujets au sujet des limites, on nommera des commissaires de part et d'autre, qui tacheront d'accommoder ces différens à l'amiable.

## Article XIII.

Le présent Traité sera ratifié par S. M. le Roi de Prusse d'une part et par S. M. le Roi de Pologne et les députés de la République de Pologne assemblés en diète de l'autre part dans l'espace de . . . . à compter du jour de la signature, ou plutôt s'il est possible, et il sera inséré ensuite dans la constitution de la présente diète. Les deux hautes parties contractantes tacheront aussi de se procurer la garantie de S. S. M. M. l'Imp<sup>ce</sup> Reine de Hongrie et de Bohême et l'Imp<sup>ce</sup> de toutes les Russies pour d'autant mieux assurer l'exacte observation de ce Traité en foi de quoi nous les plénipotentiaires et Commissaires spécialement Deputés autorisés pour la conclusion de ce Traité l'avons signé et y avons apposé le cachet de nos armes.

à Varsovie etc.



Article VI

Comme on ne peut composer une œuvre de bien sans l'assistance de Dieu, et que l'âme humaine est incapable de se perfectionner elle-même, sans l'aide de sa divine lumière, il est juste de reconnaître que tout progrès de l'âme est dû à la grâce de Dieu, et que c'est par sa bonté que l'homme est capable de se perfectionner.

Article VII

Il est évident que l'âme humaine est créée pour Dieu, et que son but est de le louer et de le servir. C'est pourquoi il est de son devoir de se consacrer à sa perfection, et de ne rien faire qui ne tende à cet objet.

Article VIII

La présente Loi est établie par Dieu, et elle est juste et raisonnable. Elle est destinée à conduire l'homme à la perfection, et à le rendre capable de servir Dieu avec pureté de cœur. Elle est donc à observer, et à respecter, et à ne point enfreindre.

A. Vassier etc.